



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 3/2005

820.01

## **Umwandlung der Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

### **Antrag**

1. Das Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz) wird zu Handen der Volksabstimmung verabschiedet.
2. Der Leistungsauftrag der Stadt Chur an die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) wird genehmigt.

(Fortsetzung S. 3)

### **Zusammenfassung**

Trotz der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) im Herbst 2002 lässt sich die Liberalisierung der schweizerischen Stromwirtschaft nicht aufhalten: Ein im Jahr 2003 ergangenes Bundesgerichtsurteil zwingt die Elektrizitätswerke zur Stromdurchleitung auch von Drittanbietern, und das auf den 1. April 2004 in Kraft getretene revidierte Kartellgesetz hat die Monopolstellung der Stromversorger aufgehoben. Von dieser Entwicklung sind auch die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) betroffen, muss doch in Zukunft mit einem entsprechenden Druck auf die Strompreise gerechnet werden. Insbesondere drängen sich zwingend neue Tarifmodelle auf.

Nicht zu übersehen ist auch die Entwicklung im Strommarkt Graubünden, wo unter anderem im Sommer 2004 die Rätia Energie als grösstes kantonales Elektrizitätsunternehmen die Aurax AG in Ilanz übernommen hat. Dementsprechend werden die Möglichkeiten der IBC in Zukunft vermehrt eingeschränkt, wenn sie nicht weiterhin aus der Position der Stärke agieren kann. Nebst der sicheren und qualitativ hochstehenden Versorgung mit Strom,



**Gas und Wasser sind zwei Ziele ganz wesentlich für die IBC, nämlich die weitere Optimierung der Dienstleistungen und der Erhalt der Ertragskraft zu Gunsten der Stadt.**

**Damit diese Ziele innerhalb der zwischenzeitlich veränderten Rahmenbedingungen auch für ein städtisches Werk aufrecht erhalten werden können, muss der Handlungsspielraum der IBC vergrößert werden. Mit der Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, der damit möglichen Ausdehnung des Versorgungsgebietes und durch die Erschliessung neuer Teilmärkte kann die sich negativ abzeichnende Entwicklung in der Ertragskraft kompensiert werden. Als Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit bleiben die IBC im hundertprozentigen Besitz der Stadt. Auch das Personal wird weiterhin dem städtischen Personalrecht unterstellt bleiben.**

**Nach der geltenden Verfassung erfordert die Verselbständigung der IBC zwingend eine Volksabstimmung. Nach der neuen Stadtverfassung, über die im Juni abgestimmt wird, muss eine Vorlage nur dann nicht vors Volk, wenn sie im Gemeinderat ohne Gegenstimmen bleibt. Der Stadtrat geht davon aus, dass der Gemeinderat diese wichtige Vorlage so oder so dem Volk unterbreiten wird.**



### **Antrag (Fortsetzung)**

3. Folgende Erlasse werden aufgehoben:
  - a) Verordnung über die Industriellen Betriebe vom 14. Mai 1965 (RB 811);
  - b) Reglement über die Organisation der Industriellen Betriebe vom 14. November 1952 (RB 812);
  - c) Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 29. September 1989 (RB 822);
  - d) Reglement über die Abgabe von Wasser durch die städtische Wasserversorgung vom 21. März 1946 (RB 823);
  - e) Reglement über die Abgabe von elektrischem Strom an die Abonnenten vom 26. November 1920 (RB 824);
  - f) Reglement für die Benützung der Hydranten vom 17. März 1956 (RB 825).
4. Das Postulat Luzi und Mitunterzeichnende vom 1. Oktober 1998 betreffend Reorganisation der IBC wird abgeschrieben.

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

|                                                                                           |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Antrag.....                                                                               | 1  |
| Zusammenfassung .....                                                                     | 1  |
| Antrag (Fortsetzung).....                                                                 | 3  |
| Bericht .....                                                                             | 5  |
| 1. Ausgangslage.....                                                                      | 5  |
| 1.1 Postulat Luzi .....                                                                   | 5  |
| 1.2 Umwandlung in eine AG (Botschaft Nr. 19/2000) .....                                   | 5  |
| 1.3 Projekt „Liberty“ und EMG Abstimmung vom 22. September 2002.....                      | 5  |
| 1.4 Aufgaben und Kennzahlen der IBC .....                                                 | 6  |
| 2. Problemstellung.....                                                                   | 7  |
| 2.1 Ausgangslage .....                                                                    | 7  |
| 2.2 Problemstellung und strategische Zielsetzungen .....                                  | 9  |
| 3. Handlungsbedarf .....                                                                  | 10 |
| 3.1 Produkte und Dienstleistungen .....                                                   | 10 |
| 3.2 Wachstum und Erschliessung neuer Märkte .....                                         | 11 |
| 3.3 Konsequenzen und Fazit.....                                                           | 14 |
| 4. Mögliche Rechtsformen für die IBC .....                                                | 17 |
| 4.1 FLAG-Amt.....                                                                         | 18 |
| 4.2 Privatrechtliche Aktiengesellschaft.....                                              | 19 |
| 4.3 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.....                                       | 19 |
| 4.4 Empfehlung (für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt).....                 | 19 |
| 5. Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt .....            | 20 |
| 5.1 Zielsetzungen und Rahmenbedingungen .....                                             | 20 |
| 5.2 Rechtsgrundlagen.....                                                                 | 21 |
| 5.3 Organisation der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.....                    | 21 |
| 6. Finanzielle Aspekte .....                                                              | 22 |
| 6.1 Eröffnungsbilanz und Rechnungslegung .....                                            | 22 |
| 6.2 Mittelzufluss IBC - Stadt.....                                                        | 24 |
| 6.3 Vergleich Mittelzufluss Status quo zu öffentlich-rechtlicher Anstalt.....             | 24 |
| 7. Personal der IBC .....                                                                 | 26 |
| 7.1 Ausgangslage und Anstellung in der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ..... | 26 |
| 7.2 Sozialpartnerschaft .....                                                             | 26 |
| 8. Rechtliche Aspekte.....                                                                | 26 |
| 8.1 Ausrichtung .....                                                                     | 26 |
| 8.2 Haftung .....                                                                         | 27 |
| 8.3 Gründung.....                                                                         | 27 |
| 8.4 Beteiligungsformen .....                                                              | 27 |
| 9. Bemerkungen zum Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) .....      | 27 |
| 10. Bemerkungen zum Leistungsauftrag .....                                                | 37 |
| 11. Bemerkungen zu den Statuten .....                                                     | 41 |
| 12. Beurteilung durch die Werkkommission .....                                            | 41 |
| 13. Schlussbemerkungen .....                                                              | 42 |



## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1 Postulat Luzi**

An seiner Sitzung vom 1. Oktober 1998 überwies der Gemeinderat einstimmig das Postulat Luzi und Mitunterzeichnende. Der Vorstoss verlangt, die IBC seien auf den Zeitpunkt der Strommarktöffnung fit zu machen, die Organisation zu straffen und den neuen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere seien auch die Entscheidungswege zu verkürzen.

#### **1.2 Umwandlung in eine AG (Botschaft Nr. 19/2000)**

Mit Botschaft Nr. 19/2000 unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat Bericht und Antrag betreffend die Umwandlung der IBC in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2. November 2000 wurde beschlossen, für dieses Vorhaben eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen.

Auf Grund des vor allem im Jahre 2001 wirtschaftlich und politisch veränderten Umfeldes beantragte die Kommission dem Gemeinderat in ihrem Bericht vom 26. Februar 2002, den Auftrag an die Vorberatungskommission zurückzunehmen, das Geschäft an den Stadtrat zur Überarbeitung und Neuausrichtung zurückzuweisen und die Vorberatungskommission von ihrer Aufgabe zu entbinden und aufzuheben. Am 21. März 2002 stimmte der Gemeinderat diesem Antrag zu.

#### **1.3 Projekt „Liberty“ und EMG Abstimmung vom 22. September 2002**

Der Stadtrat setzte bereits im Januar 2002 eine verwaltungsinterne Projektgruppe ein. Diese hatte den Auftrag, neue Entscheidungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Umwandlung der IBC zu prüfen, den Handlungsbedarf auszuweisen, mögliche Varianten einander gegenüber zu stellen und zu bewerten sowie die rechtlichen, personellen und finanziellen Konsequenzen aufzuzeigen bei der Realisierung der vorgeschlagenen Varianten bzw. bei Beibehalten des Status quo.

Die Projektgruppe kam in ihrem Schlussbericht vom August 2002 zum Ergebnis, dass bei einem Beibehalten des Status quo der Handlungsspielraum nicht ausreichen würde, um die Ertragskraft der IBC zu erhalten. Als mögliche Rechtsformen wurden die privatrechtliche Aktiengesellschaft und die öffentlich-rechtliche Anstalt favorisiert, die Überführung der IBC



in ein FLAG-Amt (entsprechend dem Amt für Telematik) wurde jedoch als zu aufwändig und der Nutzen als äusserst gering bezeichnet.

Die Werkkommission wurde sehr früh in den Prozess einbezogen. Im Laufe des Frühlings und des Sommers 2002 befasste sie sich mit den von der Projektgruppe erarbeiteten Unterlagen und nahm dazu Stellung. Sie kam zu denselben Schlüssen wie die Projektgruppe und unterstützte deren Anträge. Vor der Inangriffnahme weiterer Schritte galt es jedoch, die Volksabstimmung über das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) abzuwarten.

Anlässlich der eidgenössischen Volksabstimmung vom 22. September wurde das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) knapp abgelehnt; in Graubünden wie auch in der Stadt Chur ergab sich dagegen eine Zustimmung. Mit diesem Nein wurde die Liberalisierung des Strommarktes, die in Europa in vollem Gang ist, in der Schweiz vorerst gestoppt. Der Stadtrat war allerdings der Ansicht, dass das Thema durch diesen Entscheid lediglich um ein paar Jahre aufgeschoben wurde. Er hat daher nach einer umfassenden Lagebeurteilung entschieden, die Arbeiten für die Umwandlung der IBC in eine öffentlich-rechtliche Anstalt weiter voranzutreiben. Auch die Werkkommission hat sich in der Folge nochmals intensiv mit der Ausgliederung der IBC befasst und empfiehlt in ihrer Stellungnahme vom 27. April 2003,

- die Zeit zu nutzen, um die IBC bis zum Inkrafttreten eines neuen Strommarktgesetzes aus einer Position der Stärke auf die veränderten Bedingungen vorzubereiten und den Entscheid über die künftige Unternehmensform zu fällen.
- das Geschäft „Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt“ mit einer gemeinderätlichen Spezialkommission vertieft zu prüfen und dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

#### **1.4 Aufgaben und Kennzahlen der IBC**

Gemäss der städtischen Verordnung über die Industriellen Betriebe (RB 811) bilden das Elektrizitätswerk, das Gaswerk und die Wasserversorgung die Industriellen Betriebe der Stadt Chur. Der Hauptauftrag besteht dabei in der Versorgung der Stadt mit Energie und Wasser (Art. 3 Abs. 2 der geltenden Stadtverfassung). Die Abgabe von Wasser und Strom wird in zwei gemeinderätlichen Reglementen aus den Jahren 1946 und 1920 (RB 823 und 824) geregelt. Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas von 1988 (RB 821) stellt den Betrieb der städtischen Gasversorgung sicher. Das Reglement über die Organisation der Industriellen Betriebe (RB 812) regelt die interne Organisation der IBC. Der vom Gemeinderat zuhanden der Volksabstimmung verabschiedete Verfassungsentwurf bezeichnet in Art. 4 lit. b etwas pauschaler „Ver- und Entsorgung“ als städtische Aufgaben,



welche jedoch gestützt auf Art. 5 öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden können.

Die IBC sind heute eine Verwaltungsabteilung der Stadtverwaltung, verdienen aber auf Grund ihrer hohen Bedeutung für den städtischen Haushalt besonderes Augenmerk. Dazu folgende Kennzahlen:

#### Finanzielle Entwicklung der IBC

| Finanzen     | 1994             | 2001             | 2002             | 2003             |
|--------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Aufwand      | 52.35 Mio.       | 50.28 Mio.       | 52.21 Mio.       | 54.88 Mio.       |
| Ertrag       | 62.13 Mio.       | 58.32 Mio.       | 60.53 Mio.       | 63.19 Mio.       |
| <b>Saldo</b> | <b>9.78 Mio.</b> | <b>8.04 Mio.</b> | <b>8.32 Mio.</b> | <b>8.31 Mio.</b> |

Die positiven Erträge stammten in den letzten Jahren ausschliesslich aus den Verkäufen von Strom und Gas. Die Wasserrechnung ist seit 1999 defizitär und kann erst seit dem Jahr 2004 wieder ausgeglichen gestaltet werden. Die Prognose für die Entwicklung des Finanzertrags der IBC sieht ansonsten wenig rosig aus, weil der Margendruck auf die Strompreise, einerseits seitens Grossabnehmer, andererseits seitens Preisüberwacher, weiter zunehmen wird. Beim Gasabsatz sind die IBC ebenfalls einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt, der insbesondere von Grosskunden in den Verhandlungen eingebracht wird. Der Spielraum beim Gas war bereits bisher und ist für die IBC auch zukünftig klein, da dieser Energieträger in Konkurrenz zum Erdöl steht (vgl. Botschaft Nr. 34/2004; Teilrevision der Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas (Erdgasgesetz); Anpassung Tarifrahmen).

## 2. Problemstellung

### 2.1 Ausgangslage

Seit der Ablehnung des EMG haben sich sowohl international als auch national Entwicklungen ergeben, welche die Rechtslage für die Energielandschaft in den vergangenen knapp zwei Jahren drastisch veränderten. Dies zeigt sich u.a. an folgenden Beispielen:

- Am 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht im Fall der Freiburgischen Elektrizitätswerke (FEW) entschieden, dass die Verweigerung der Stromdurchleitung zur Versorgung zweier Betriebsstätten der Migros nicht zulässig ist.



- Auf den 1. April 2004 hat der Bundesrat das geänderte Kartellrecht in Kraft gesetzt, welches die Monopolstellung der Stromversorger aufgehoben und den Strommarkt geöffnet hat. Es sieht bei Verletzungen des Wettbewerbsrechts Bussen vor, die bis zu 10 % der kumulierten Erträge der letzten drei Jahre betragen können. Eine allfällige Verurteilung kann für jedes Elektrizitätswerk schwerwiegende Folgen haben.
- Auf den 1. Juli 2004 hat die EU eine Verordnung für den grenzüberschreitenden Stromhandel erlassen. Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU sind zwischenzeitlich im Gange.
- Zur Zeit befassen sich die im Strommarkt tätigen nationalen Verbundunternehmen mit der Gründung einer Schweizerischen Netzgesellschaft. Damit soll die Frage der staatlichen Kontrolle von der eigentlichen Marktöffnung abgekoppelt werden.
- Ab Inkrafttreten des neuen, vom Bundesrat veröffentlichten Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG), voraussichtlich im Jahr 2007, können alle Gewerbekunden mit einem Verbrauch von über 100'000 Kilowattstunden (kWh) den Stromlieferanten frei wählen.
- Gemäss dem Preisüberwacher sind die Strompreise in der Schweiz zu hoch. Deshalb will er diese demnächst unter die Lupe nehmen. Die Bandbreite der Strompreise liegt in der Schweiz zwischen 13 und 43 Rappen pro kWh. Zurzeit liegen in Chur die Strompreise im Durchschnitt für Privatkunden bei 19 Rp./kWh und bei Gewerbekunden bei 20 Rp./kWh.
- Von den oben geschilderten Entwicklungen sind auch die IBC betroffen. Bereits zwei Grosskunden der IBC (Migros, Manor) verlangen - unter Bezugnahme auf den oben genannten Bundesgerichtsentscheid - von den IBC bessere Konditionen und die Offenlegung der Durchleitungspreise durch die IBC für ihren Stromeinkauf.
- Aufhorchen lassen auch die Entwicklungen der letzten Monate im Strommarkt unseres Kantons. So hat die Rätia Energie als grösste Elektrizitätsunternehmung in Graubünden die Aurax AG mit Sitz in Ilanz übernommen. Durch diese Übernahme wird die Rätia Energie gestärkt. Demgegenüber werden die Wachstumsmöglichkeiten der IBC vermehrt eingeschränkt und deren Grosskunden gewinnen für die Rätia Energie und andere Konkurrenten an Attraktivität.
- Seit November 2001 ist eine Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV) in Kraft. Diese Verordnung regelt unter anderem die Kontrolle dieser Installationen. Bis anhin waren die IBC gegenüber dem Gesetzgeber für die Durchführung der Installationskontrollen verantwortlich. Heute sind sie nur noch für den Vollzug der hoheitlichen



Aufgaben zuständig.

Installationskontrollen dürfen die IBC nur wahrnehmen, wenn sie hierfür eine *rechtlich und finanziell unabhängige Organisationseinheit* bilden.

## 2.2 Problemstellung und strategische Zielsetzungen

### 2.2.1 Problemstellung

Auf Grund der oben genannten Entwicklungen beschäftigen sich die IBC zurzeit mit folgender Problematik:

Die Margen geraten im Strombereich unter Druck. Für die IBC stellt sich die Frage, wie sie sich zukünftig im Markt behaupten können. Die Kernfrage lautet: **Wie können die zukünftig sinkenden Margen im Stromgeschäft kompensiert werden?**

Diese Fragestellung ist nicht grundlegend neu und beschäftigt die IBC seit längerer Zeit. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, bedarf es einer proaktiven Strategie, die ein zukünftiges Wachstum der IBC zum Ziele hat und somit weiterhin einen gleich bleibenden Mittelrückfluss in die Stadtkasse garantiert (Wachstumsstrategie).

### 2.2.2 Strategische Zielsetzungen

#### Positionierung/Kerngeschäft

Die IBC positionieren sich als sicherer und innovativer Energiedienstleister im Churer Rheintal. Energie und Wasser bilden das Kerngeschäft. Die IBC betrachten den Verkauf von Gesamtangeboten als eine ihrer Stärken.

#### Produkte und Dienstleistungen

Die Aufnahme neuer Produkte und Dienstleistungen im Angebot der IBC ist unabdingbar (Energieberatung, Contracting, Betriebsführungsmandate usw.).

#### Wachstum und Erschliessung neuer Märkte

Eine geografische Ausdehnung über das heutige Versorgungsgebiet der IBC hinaus ist erforderlich.

#### Kundenbeziehung

Die Kunden werden durch eine professionelle Kundenbetreuung stark an die IBC gebunden. Dazu müssen entsprechende Prozesse und Systeme sowie die erforderlichen Ressourcen bereitgestellt werden.



### **Zusammenarbeit und Kooperation**

Kooperationen stärken die Marktposition. Sie sollen nach unternehmerischen Kriterien je nach Bedarf sowohl mit privat- als auch mit öffentlich-rechtlichen Unternehmungen eingegangen werden.

### **Unternehmensführung**

Die Unternehmensführung soll in erster Linie dem Unternehmensinteresse verpflichtet sein. Dies gilt für die operative und auch für die strategische Führung. Entscheide werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten getroffen.

### **Struktur**

Struktur und Organisation müssen der geltenden Strategie angepasst werden. Im Vordergrund steht dabei die optimale Ausgestaltung der Kernprozesse.

## **3. Handlungsbedarf**

### **3.1 Produkte und Dienstleistungen**

#### **Energiedienstleistungen (EDL)**

EDL, auch Contracting genannt, spielen heute für Energieversorger (wie die IBC) eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um Planung, Bau und Betrieb sowie Finanzierung von Energieanlagen. Im Erdgas- und Strommarkt werden Energiedienstleistungen vor allem zur aktiven Positionierung der Versorgungsunternehmen als Gesamtenergie-Dienstleister eingesetzt.

Die Erfahrungen mit den beiden durch die IBC realisierten Anlagen (Kornquader und GKB) zeigen, dass solche Projekte im Bereich EDL betriebswirtschaftlich interessant sind. Eine entsprechende EDL-Strategie wurde gemeinsam mit der Werkkommission erarbeitet.

#### **Tarifrevision**

Die bestehende Struktur der IBC-Tarife bedarf einer grundlegend neuen Konzeption. Dabei geht es in erster Linie nicht um Preisanpassungen, sondern um die Struktur (Modell) der Tarife. Dabei gilt es insbesondere, die Forderungen der neuen StromVG und des Preisüberwachers zu berücksichtigen.

Ein bisher unerfülltes Anliegen ist die Transparenz. Diese beinhaltet vor allem Deklaration von Produktionsart und Herkunft der Elektrizität, die Publikation der Strompreise und die getrennte Rechnungsstellung für Energie, Netzbenutzung und Abgaben an das Gemeinwesen.



Auf Grund des Bundesgerichtsentscheides vom 17. Juni 2003 (BGE 129 II 497 ff.) muss diese Forderung bereits heute erfüllt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb die IBC bereits ein neues Projekt für die Neugestaltung ihrer Tarifstrukturen gestartet haben. Das Ziel dieses Projektes ist es, Preismodelle zu entwickeln, welche die geforderte Transparenz erfüllen. Dabei geht es um die Revision der Strom- und Erdgastarife.

### **Installationskontrolle (NIV)**

Der Bundesrat hat am 7. November 2001 die neue Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verabschiedet. Die neue Verordnung überträgt die Verantwortung für die Sicherheit und den Unterhalt der elektrischen Installationen auf den Eigentümer. Dieser muss der IBC den gefahrlosen Zustand der Anlagen mit einem Sicherheitsnachweis bescheinigen. Die Aufgabe der IBC besteht darin, bei den Eigentümern die Sicherheitsnachweise einzufordern und deren Richtigkeit stichprobenweise zu prüfen.

Bis anhin waren die IBC für die Durchführung aller Installationskontrollen gegenüber dem Gesetzgeber verantwortlich. Die neue Verordnung fordert für alle Kontrollinstanzen eine juristisch und finanziell eigenständige Unternehmung für die Ausführung von Installationskontrollen. Wollen die IBC ihrer Kundschaft weiterhin Installationskontrollen anbieten, müssen sie dafür eine neue Gesellschaft gründen.

## **3.2 Wachstum und Erschliessung neuer Märkte**

### **Dienstleistungen für Dritte**

Als Ergänzung zum Kerngeschäft der IBC in den Bereichen Bau, Betrieb und Unterhalt von Energie- und Wasserversorgungsanlagen sollen weitere Dienstleistungen aufgebaut werden. Das grosse Know-how, die langjährige Erfahrung und die moderne Infrastruktur sollen zukünftig effizient zur Stärkung und zum Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der IBC und zum Erzielen von Mehreinnahmen eingesetzt werden. Konkret sind hier unter anderem folgende wesentlichen Dienstleistungspakete zu nennen:

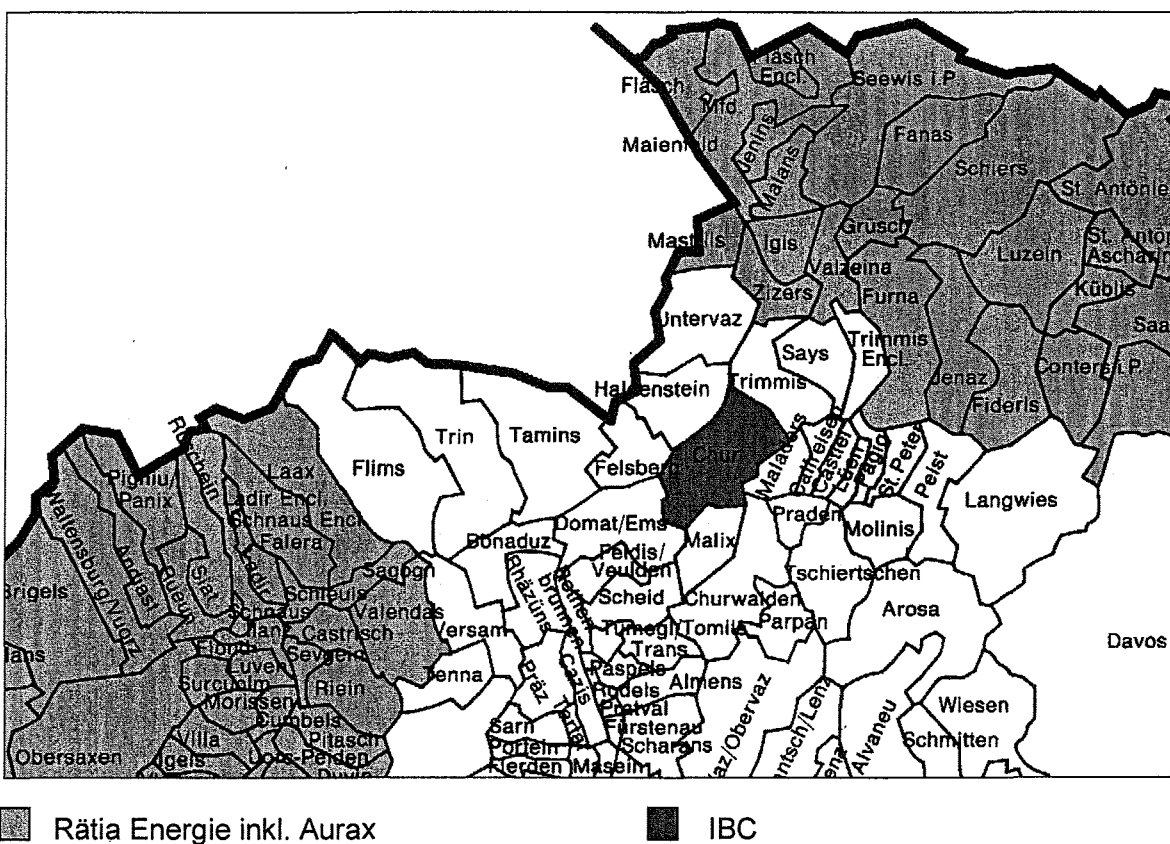
- Planung und Projektierung
- Betrieb und Unterhalt von Energie- und Wasserversorgungen
- Energiemanagement
- Ablesen und Verrechnen von Energiemessungen
- Installationskontrolle
- Energieberatung

## Regionaler Strommarkt

Als Marktregion sehen die IBC das Bündner Rheintal zwischen Bonaduz und Landquart.

Ein Blick auf die geografische Situation im Bereich Stromversorgung im Raum Churer Rheintal zeigt, wie stark das zukünftige Marktpotenzial der IBC gefährdet ist.

Es ist anzunehmen, dass die Rätia Energie in Graubünden und insbesondere im Churer Rheintal nur noch einen oder ganz wenige Energieversorger sieht und weitere Akquisitionen tätigen wird.



### 3.2.1 Kundenbeziehung

Das geänderte Kartellrecht und ein entsprechendes Bundesgerichtsurteil haben den Strommarkt de facto geöffnet. Dadurch ist die Aussicht vor allem mittlerer und grosser Kunden, zu Sonderkonditionen zu gelangen, deutlich gestiegen. Entsprechende Forderungen liegen bei den IBC bereits auf dem Tisch. Auf Grund dieser Marktentwicklungen im Strom- und Erdgasbereich ist zukünftig eine sehr hohe Flexibilität der Energiepreisbildung gefordert.

Nebst dem eigentlichen Energiegeschäft müssen die IBC zukünftig auch in den Bereichen Produkte und Dienstleistungen Mehrwerte generieren können, um damit die Kundenbin-



dung zu steigern und den Margenverlust zu kompensieren. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Produkte und Dienstleistungen:

- Energiedienstleistungen
- Energieberatung
- Installationskontrolle
- Installationen und Service
- Ökostrom

### **3.2.2 Zusammenarbeit und Kooperation**

#### **Swisspower AG / Swiss Mountain Power (SMOP)**

Die Gründung der SMOP war ein erster Schritt zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, um für die IBC eine gute Ausgangslage auf dem Energiemarkt zu schaffen. Das heutige Ziel der Vertriebsgesellschaft ist es, ihren Partnern die Beteiligung und Zusammenarbeit mit der Swisspower AG zu ermöglichen und damit nationale Grosskunden (Bündelkunden) zu erhalten bzw. zu gewinnen.

### **3.2.3 Unternehmensführung und Struktur**

#### **Rechtsgrundlagen**

Eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen regelt die Aufgaben und Organisation der IBC sowie die Abgabe von Energie und Wasser. Das gesamte Regelwerk ist in der Zwischenzeit überaltert (z.B. Reglement über die Abgabe von elektrischem Strom an die Abonnenten aus dem Jahre 1920) und heute teilweise nicht mehr anwendbar. Ebenfalls fehlt die formelle gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Preisen und Tarifen für die Lieferung von Energie und Wasser.

Um den heutigen Anforderungen an ein Regelwerk der IBC gerecht zu werden sowie um die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die Überarbeitung der unten aufgeführten Erlasse zwingend notwendig.

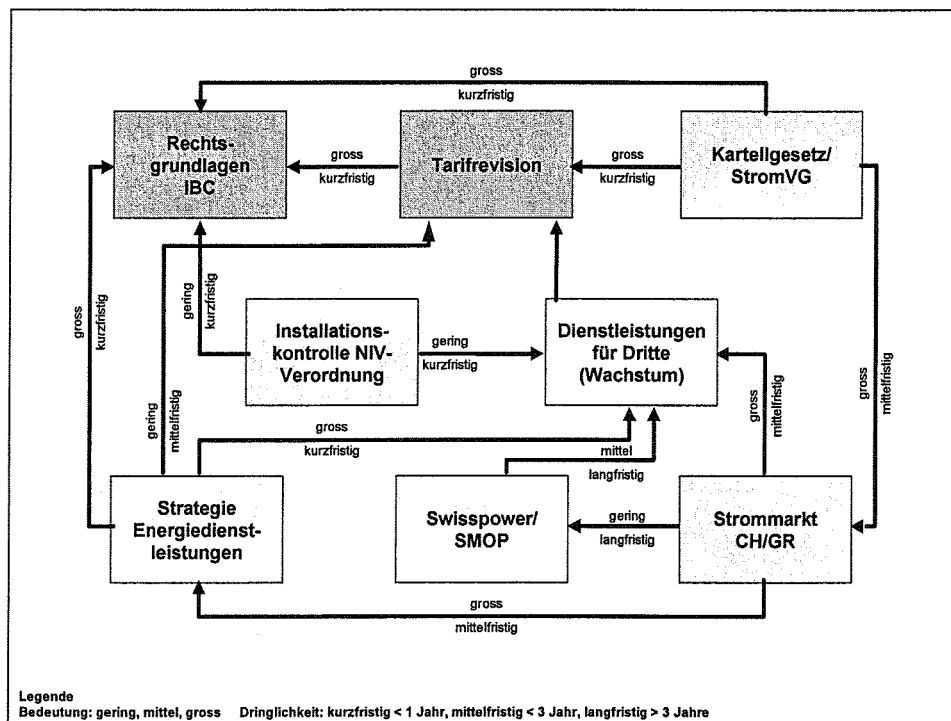
- Verordnung über die Industriellen Betriebe vom 14. Mai 1965 (RB 811)
- Reglement über die Organisation der Industriellen Betriebe vom 14. November 1952 (RB 812)
- Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988 (RB 821)
- Ausführungsverordnung zum Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 29. September 1989 (822)



- Reglement über die Abgabe von Wasser durch die städtische Wasserversorgung vom 21. März 1946 (823)
- Reglement über die Abgabe von elektrischem Strom an die Abonnenten vom 26. November 1920 (824)
- Reglement für die Benützung der Hydranten vom 17. März 1956 (825)

### 3.3 Konsequenzen und Fazit

Aus gesamtheitlicher Sicht lassen sich daraus folgende wesentlichen Teilprobleme und Abhängigkeiten ableiten.



#### Die wesentlichen Teilprobleme und deren Abhängigkeiten

Die Verbindungen zwischen den einzelnen Teilproblemen zeigen die Abhängigkeiten und deren Beziehungen untereinander. Mit den Pfeilen werden die Abhängigkeiten bzw. Einflüsse (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) über verschiedene Zeitperioden dargestellt. Die Bezeichnungen gering, mittel und gross bestimmen die Bedeutung bzw. Wirkung der Beziehungen.

Diese ganzheitliche Betrachtung der dargestellten Teilprobleme zeigt, wie vielfältig und komplex die Problemstellung ist. Komplex, weil ihre Bearbeitung aufwändig ist, weil vielfältige Beziehungen zwischen den einzelnen Teilproblemen bestehen und weil der Faktor Zeit eine wesentliche Rolle spielt. Weiter ist zu beachten, dass die wesentlichen Ursachen der Problemstellung durch das Umfeld (Markt/Gesetzgeber) der IBC ausgelöst werden und



durch die IBC oder die Stadt nicht beeinflussbar sind. Insbesondere das Kartellgesetz/ StromVG, die Installationskontrolle und der Strommarkt zwingen zum raschen Handeln. Intern bilden Rechtsgrundlagen und Tarifrevision die Hauptprobleme, weil diese die Basis für die Lösung aller anderen Teilprobleme bilden. Für die Realisierung der EDL-Strategie sind insbesondere die Finanzierung und die extrem kurzen Realisierungszeiten der Projekte massgebend. Die Kooperation mit Swissspower AG und „Dienstleistungen für Dritte“ sind Treiber für die Realisierung von Wachstumsoptionen und zur Kompensation von Margenverlusten, damit die Ertragskraft der IBC zu Gunsten der Stadt auch in Zukunft sichergestellt werden kann.

Auf der Grundlage der oben genannten Teilprobleme werden in der folgenden Tabelle die wichtigsten Erkenntnisse festgehalten und die sich daraus ergebenden Konsequenzen abgeleitet.

**Teilprobleme, Erkenntnisse und Handlungsbedarf**

| <b>Teilprobleme</b>                                                    | <b>Ursachen/Erkenntnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Handlungsbedarf</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Rechtsgrundlagen IBC</b>                                            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Es fehlen heute im formellen Sinn die gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Preisen und Tarifen für die Lieferung von Energie und Wasser</li><li>• Das gesamte Regelwerk ist überaltet und heute teilweise nicht mehr anwendbar</li></ul>                                                                                            | Erarbeitung eines modernen Regelwerkes mit: <ul style="list-style-type: none"><li>• Organisationsreglement/Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung</li><li>• Allgemeine Geschäftsbedingungen</li><li>• Anschluss- und Lieferbedingungen für Strom, Erdgas und Wasser</li><li>• Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz)</li><li>• Leistungsauftrag der Stadt an die IBC</li></ul> |
| <b>Tarifrevision</b>                                                   | <ul style="list-style-type: none"><li>• Anforderungen der neuen StromVG</li><li>• Massnahmen Preisüberwacher</li><li>• Forderung von Migros und Manor zum Angebot von Durchleitungspreisen (aktuelle Beispiele)</li><li>• Die IBC sind nicht in der Lage, die geforderten Durchleitungspreise zu berechnen, da entsprechende Grundlagen erst erarbeitet werden müssen</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Erarbeitung neuer Tarifmodelle</li><li>• Gesonderte Behandlung von Energieverkauf und -transport</li><li>• Kalkulation der Durchleitungs-, Strom- und Dienstleistungspreise</li><li>• Bereitstellen der notwendigen Kalkulationsunterlagen</li></ul>                                                                                                             |
| <b>Energiedienstleister (EDL)</b>                                      | <ul style="list-style-type: none"><li>• Fehlende Finanzierungsmöglichkeiten</li><li>• Politischer Grundsatzentscheid zum Angebot von EDL fehlt</li><li>• Den IBC sind zur Zeit handlungsunfähig und warten auf politische Entscheidung</li></ul>                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Erarbeitung EDL-Botschaft für die Bewilligung der EDL-Strategie und zur Regelung der Finanzierung</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Kartellgesetz / Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG)</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Bundesgerichtsurteil hat Strommarkt de facto geöffnet (Kartellrecht sieht hohe Strafen vor)</li><li>• Neues Gesetz im Frühjahr 2005 im Bundesparlament</li><li>• MIGROS fordert heute Durchleitung auf Grund des Kartellrechtes</li><li>• Die IBC kommen immer mehr unter Zugzwang</li><li>• Den IBC drohen Einnahmenverluste</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbau von Kompensationsgeschäften</li><li>• Einführung einer modernen Kostenrechnung und Kalkulation</li><li>• Neue marktkonforme Tarifmodelle</li></ul>                                                                                                                                                                                                        |
| <b>Strommarkt Schweiz / Graubünden</b>                                 | <ul style="list-style-type: none"><li>• Rätia Energie tätigt Übernahmen und will weiter wachsen (Ziel: 1 Versorger in Graubünden)</li><li>• Marktpotenzial der IBC schrumpft</li></ul>                                                                                                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Kooperationen mit Dritten (Gemeinden)</li><li>• Kundenbindung</li><li>• Proaktive Marktbearbeitung</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Dienstleistungen für Dritte</b>                                     | <ul style="list-style-type: none"><li>• Möglichkeiten zur Kompensation von Margenverlusten</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"><li>• Aufbau und Angebot neuer Dienstleistungen</li><li>• Erweiterung Marktgebiet</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <b>Swisspower AG und Swiss Mountain Power</b>                          | <ul style="list-style-type: none"><li>• Synergien mit Swisspower AG nutzen</li><li>• Teilhaben am nationalen Energiemarkt</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                             | <ul style="list-style-type: none"><li>• Beziehung zur Swisspower AG ausbauen</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Installationskontrolle (NIV)</b>                                    | <ul style="list-style-type: none"><li>• Neue Rechtsgrundlage (Installationsverordnung)</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                | <ul style="list-style-type: none"><li>• Gründung einer von den IBC unabhängigen Unternehmung</li></ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |



## **Fazit**

Die Entwicklung im Energiemarkt zwingt die IBC, ihre Tarife neu zu gestalten und die veralteten Rechtsgrundlagen und Reglemente dem übergeordneten Recht anzupassen.

Damit die IBC Energiedienstleistungen überhaupt erbringen können, sind politische Entschiede zur Regelung ihrer Finanzierung zwingend erforderlich.

Die Anfragen von Migros und Manor müssen rasch einer Lösung zugeführt werden, da eine Verweigerung der Durchleitung die IBC bei einem allfälligen Gerichtsentscheid teuer zu stehen käme. Eine Verzögerung der Gewährung der Durchleitung bringt auch deshalb wenig, da später getroffene Lösungen (Preise, Konditionen) durch die IBC rückwirkend zurückerstattet werden müssten.

Aus Sicht der IBC und der Stadt müssen die anstehenden Probleme umgehend gelöst werden. Eine abwartende und defensive Haltung löst die Probleme nicht. Die IBC müssen die sich bietenden Marktchancen nutzen können, bevor andere dies tun. Schliesslich geht es um die Erhaltung der Ertragskraft der IBC zu Gunsten der Stadt. Die Konsequenzen eines Lösungsaufschubs sind nur schwer abzuschätzen, sicher aber mit einem erhöhten Risiko im Hinblick auf die Positionierung der IBC im Energiemarkt verbunden.

Die anstehenden Herausforderungen sind mit dem aktuellen Status der IBC nur schwer zu bewältigen. Dabei gilt es, dem zeitlichen Aspekt speziell Rechnung zu tragen. Die einzige Alternative liegt in der Umwandlung der IBC in eine eigenständige Rechtsperson.

Mit dieser Lösung können die vom Markt geforderte Flexibilität für die IBC geschaffen und die Einnahmen für die Stadt gesichert werden.

Wird eine Umwandlung der IBC in eine eigene Rechtspersönlichkeit nicht vollzogen, ist mit folgenden Entwicklungen zu rechnen:

- Die formulierte Wachstumsstrategie kann nicht umgesetzt werden. Entsprechend entfällt diese Option zur Kompensation von Margenverlusten. Damit kann der heutige Mittelrückfluss in die Stadtkasse zukünftig nicht gewährleistet werden.
- Die Öffnung der Energiemärkte bringt den IBC grosse Nachteile. Durch fehlende Flexibilität und ohne Möglichkeiten der proaktiven Marktbearbeitung können die IBC mit den Mitbewerbenden (z.B. Rätia Energie) nicht Schritt halten.

## **4. Mögliche Rechtsformen für die IBC**

Ausgehend von den durch die gemeinderätliche Vorberatungskommission und die verwaltungsinterne Projektgruppe geprüften Rechtsformen stehen an sich nur drei Varianten im



Vordergrund: Das FLAG-Amt (analog Amt für Telematik), die privatrechtliche Aktiengesellschaft sowie die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt.

Innerhalb des von der Projektgruppe bearbeiteten Auftrages wurden die drei möglichen Rechtsformen einander gegenüber gestellt und bewertet:

| Merkmal                                        | NPM (FLAG-Amt)                                                    | Privatrechtliche AG                                                                                                    | selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt                         |
|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| Rechtspersönlichkeit                           | nein                                                              | ja                                                                                                                     | ja                                                                 |
| Regelung der Organisation                      | Leistungsauftrag, Reglement, Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung | OR / Statuten                                                                                                          | Spezialgesetz                                                      |
| Beteiligungen durch Dritte                     | nein                                                              | ja                                                                                                                     | nein                                                               |
| Beteiligungen an Dritten                       | nein                                                              | ja                                                                                                                     | ja                                                                 |
| Steuerpflicht (direkte Steuern)                | nein                                                              | ja                                                                                                                     | nein                                                               |
| Kapitalmarkt (Mittelbeschaffung)               | nein                                                              | ja                                                                                                                     | ja                                                                 |
| Sicherung des Einflusses der öffentlichen Hand | durch Globalbudget und Leistungsauftrag (Gemeinderat)             | Aktienmehrheit, Aktionärsbindungsvertrag, Statuten/ Stimmrechtsanteile                                                 | Gesetz, Weisungen, Genehmigungsvorbehalte                          |
| Kontrolle durch Parlament und Volk             | gross                                                             | gering, im Gesetz zu bestimmen                                                                                         | gross, im Gesetz zu bestimmen                                      |
| Autonomie                                      | sehr gering                                                       | sehr hoch                                                                                                              | mässig bis hoch                                                    |
| Sicherung der wesentlichen Vermögenswerte      | durch Parlament und Volk                                          | durch Statuten und Weisungen an VR-Mitglieder, ev. Konzession                                                          | durch gesetzliche Regelung                                         |
| Gründungskosten                                | --                                                                | Emissionsabgabe auf Verkehrswert Anlagen und Aktienkapital, zuzüglich Handänderungssteuern, total ca. 3.5 Mio. Franken | Emissionsabgabe auf Verkehrswert der Anlagen, ca. 1.3 Mio. Franken |
| Einrichtungsaufwand                            | Aufwand gross auf Gesetzes- und Verordnungsstufe                  | Gesetzesebene: wenig Vollzugsaufwand (Vermögensüberführung): relativ gross                                             | grösserer Aufwand auf Gesetzesebene, geringerer Vollzugsaufwand    |
| Zuständigkeit                                  | Gemeinderat                                                       | Volk                                                                                                                   | Volk                                                               |

#### 4.1 FLAG-Amt

Nach dem Prinzip der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (NPM) würden die IBC vom Gemeinderat ein Globalbudget und einen Leistungsauftrag (analog Amt für Telematik) erhalten. Die Errichtung eines FLAG-Amtes bezweckt, Führungs- und Steuerungsmodelle aus der Privatwirtschaft in der öffentlichen Verwaltung anzuwenden. Ein FLAG-Amt verfügt jedoch nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit, weshalb ein selbständiges Handeln im Geschäftsverkehr auch nicht möglich ist. Berechtigt und verpflichtet wird auch hier immer die Stadt selbst.

Eine Überführung der IBC in ein FLAG-Amt wäre sehr aufwändig, der Nutzen jedoch gering. Insbesondere die Anpassung der vielen Reglemente und Verordnungen erfordert einen



sehr grossen Aufwand. Als FLAG-Amt könnten die IBC ihr Ziel eines vergrösserten Handlungsspielraums nicht erreichen.

#### **4.2 Privatrechtliche Aktiengesellschaft**

Die privatrechtliche Aktiengesellschaft ist eine kapital- und gewinnorientierte Körperschaft des Obligationenrechts (OR). Sie besitzt eine eigene Rechtspersönlichkeit und kann im Geschäftsverkehr selbständig auftreten. Das Aktienrecht sieht eine klar geordnete Führungs- und Kompetenzstruktur vor. Ein wesentlicher Nachteil ist, dass die privatrechtliche Aktiengesellschaft der direkten Steuerpflicht unterliegt. Im Urteil des Bundesgerichtes vom 22. November 2004 wurde dies auf Grund einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Sachen EW Davos AG bestätigt (BGE 2A.478/2003). An einer Klausursitzung vom 18. September 2002, also unmittelbar vor der EMG-Abstimmung, befasste sich der Stadtrat mit der Frage möglicher Rechtsformen für die IBC. Bereits damals betrachtete der Stadtrat die Steuerpflicht als entscheidenden Nachteil der AG, welche deren Vorteile in organisatorischer Hinsicht kaum aufzuwiegen vermag. Nach dem EMG-Nein erscheint die AG auch aus politischen Gründen nicht mehr opportun.

#### **4.3 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt findet ihre Grundlage in einem formellen Gesetz. Die eigene Rechtspersönlichkeit erlaubt selbständiges Handeln im Geschäftsverkehr. Der Umfang der betrieblichen Autonomie und Flexibilität der selbständigen Anstalt hängt mithin von den Entscheidungsbefugnissen ab, welche ihr im Gesetz und in den Gründungsstatuten eingeräumt werden.

Ein Vorteil der Ausgestaltung der IBC als öffentlich-rechtliche Anstalt gegenüber dem Status quo besteht somit in der Vertragsfähigkeit auf Grund eigener Rechtspersönlichkeit.

Mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich nach Ansicht des Stadtrates zudem besser zum Ausdruck bringen, dass es sich bei den IBC lediglich um eine rechtlich verselbständigte Verwaltungseinheit im Eigentum der Stadt handelt. Hinzu kommt, dass im Gegensatz zu einer privatrechtlichen Lösung keine direkten Steuern zu bezahlen sind, da es sich um eine Organisationsform mit öffentlich-rechtlicher Zwecksetzung handelt.

#### **4.4 Empfehlung (für eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt)**

In Abwägung aller Vor- und Nachteile erweist sich die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt als die geeignetste Unternehmungsform. Dies insbesondere, weil



- diese Rechtsform die erforderlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Ertragskraft zu Gunsten der Stadt und die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der IBC gewährleistet;
- sich die IBC dadurch auf eine allfällige Marktöffnung vorbereiten können;
- das Personal auch weiterhin der städtischen Personalverordnung (PVO) unterstellt bleibt;
- die Stadt weiterhin alleinige Eigentümerin der IBC bleibt und
- die öffentlich-rechtliche Anstalt nicht der direkten Steuerpflicht unterliegt.

## **5. Umwandlung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt**

### **5.1 Zielsetzungen und Rahmenbedingungen**

#### **Versorgungsauftrag sicherstellen (Service Public)**

Der Versorgungsauftrag für Energie und Wasser muss auch in Zukunft ohne jegliche Vorbehalte gewährleistet bleiben. Das ist einerseits auf Grund der Stadtverfassung und andererseits gestützt auf vorhandene bzw. auf allenfalls anzupassende Rechtserlasse im Hinblick auf neue Rechtsformen für die IBC als gegeben zu betrachten.

Um einen wirtschaftlichen Leitungsunterhalt gewährleisten zu können, gehen sämtliche Netze der Energie- und Wasserversorgung ins Eigentum der IBC über. Sämtliche Quellrechte hingegen verbleiben bei der Stadt.

#### **Ertragskraft für die Stadt halten und stärken**

Für den Stadtrat ist es von grösster Wichtigkeit, dass auch in Zukunft die Ertragskraft der IBC beibehalten werden kann. Diese hat für den städtischen Finanzhaushalt einen sehr hohen Stellenwert.

Nur wenn es den IBC gelingt, ihr Kerngeschäft weiter zu entwickeln, besteht Gewähr für eine starke Position im Markt.

#### **Neue Tätigkeitsfelder aufnehmen**

Die neu genannten Tätigkeitsfelder erachtet der Stadtrat als innovative und notwendige Entwicklungsschritte für die IBC. Dabei geht es um das Ausschöpfen des hohen „Know-how“ der Mitarbeitenden bei den IBC. Der Stadtrat unterstützt deshalb die Initiativen der IBC, ihre Wertschöpfung nicht nur zu erhalten sondern zu steigern. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass die Zusammenarbeit mit Dritten intensiviert wird.



## **Personal**

In personeller Hinsicht geht es um die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit hohem Know-how und um die technisch notwendige Entwicklung in der Zukunft.

Die rund 75 Mitarbeitenden der IBC unterstehen heute - wie das übrige Personal der Stadtverwaltung - der städtischen PVO. Dem Stadtrat liegt viel daran, dass dies auch in Zukunft so bleibt.

## **5.2 Rechtsgrundlagen**

Grundlage für die IBC als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt bildet ein formelles Gesetz. Darin wird geregelt, wie die Anstalt organisiert ist, welche Leistungen sie zu erbringen und welche Vorgaben sie dabei zu beachten hat. Die Einflussnahme der Stadt bleibt erhalten und die dem Stadtrat bzw. dem Gemeinderat übertragenen Aufsichts- und Mitwirkungskompetenzen bleiben gewährleistet. Das neue Gesetz regelt auch Aufgaben und Eigentumsverhältnisse.

In den auch in einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt notwendigen Statuten werden Zweck und Organe der Anstalt mitsamt ihren Aufgaben umschrieben. Zuständig für die Genehmigung der Statuten ist der Stadtrat.

Zusätzlich zum Gesetz bedarf es eines Leistungsauftrages der Stadt an die IBC über die zu erbringenden Leistungen. Darin werden insbesondere der in der Stadtverfassung und im neuen Gesetz vorgegebene Versorgungsauftrag konkretisiert sowie die Rechte und Pflichten umschrieben.

Dazu gehören unter anderem das Erstellen, Betreiben und Unterhalten der für die Energie- und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze inkl. der damit verbundenen Pflicht für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit. Ferner sollen die IBC die Möglichkeit haben, mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammen zu arbeiten oder sich an solchen zu beteiligen.

## **5.3 Organisation der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt**

Der Verwaltungsrat wird auf Vorschlag des Stadtrates durch den Gemeinderat gewählt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Dieser beschliesst über alle wichtigen Geschäfte und verfügt über alle für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen Finanzkompetenzen. Veräußerungen von Grundstücken und Unternehmensteilen sind hingegen nur mit Zustimmung des Gemeinderates möglich.



Die Geschäftsleitung wird vom Verwaltungsrat gewählt. Sie leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

Ein Vergleich mit zwei anderen im Kanton bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstalten - Graubündner Kantonalbank (GKB) und Gebäudeversicherungsanstalt (GVA) - zeigt die Gemeinsamkeiten.

Vergleich verschiedener öffentlich-rechtlicher Anstalten:

|                                                                                                                   | IBC              | GKB              | GVA                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|------------------|----------------------------|
| Gesetz                                                                                                            | Volk             | Volk             | Volk                       |
| Verordnungen/Leistungsauftrag                                                                                     | Gemeinderat      | Grosser Rat      | Grosser Rat                |
| Kenntnisnahme Geschäftsbericht                                                                                    | Gemeinderat      | Grosser Rat      | Grosser Rat                |
| Genehmigung Jahresbericht/<br>Jahresrechnung                                                                      | Stadtrat         | Bankrat          | Regierung                  |
| Erläss Ausführungsbestimmungen<br>bzw. Geschäftsbedingungen,<br>Richtlinien und Weisungen                         | Verwaltungsrat   | Bankrat          | Regierung                  |
| Wahl Verwaltungskommission<br>(Bankrat/Verwaltungsrat)                                                            | Gemeinderat      | Grosser Rat      | Regierung                  |
| Wahl Direktion                                                                                                    | Verwaltungsrat   | Bankrat          | Regierung                  |
| Oberstes Führungsorgan, dispo-<br>sitive Führung (Strategie), Erlass<br>Richtlinien, Jahresberichterstat-<br>tung | Verwaltungsrat   | Bankrat          | Verwaltungskommis-<br>sion |
| Operative Geschäftsleitung                                                                                        | Geschäftsleitung | Geschäftsleitung | Direktion                  |

## 6. Finanzielle Aspekte

### 6.1 Eröffnungsbilanz und Rechnungslegung

Die Ausgliederung der IBC in die Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bedingt von Gesetzes wegen eine eigenständige Rechnungslegung. Die IBC erhalten damit gegenüber heute einen wesentlich grösseren finanziellen Spielraum und gleichzeitig auch eine höhere finanzielle Verantwortung. Die Einführung eines wirksamen Controllings, verbunden mit den dazu nötigen Steuerungsinstrumenten (Kosten-/Leistungs-Rechnung), ist deshalb zwingend.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Laufende Rechnung (Erfolgsrechnung) sowie die Investitionsrechnung, welche bisher Teil der städtischen Rechnung sind, werden neu zu einer eigenständigen Rechnung zusammengefasst. Die Gründung der IBC als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgt sinnvollerweise per Stichtag 1. Januar. Die Finanzverwaltung der Stadt stellt die Daten für die Eröffnungsbilanz zur Verfügung (aktueller Stand siehe nachfolgende Tabelle). Die IBC übernehmen von der Finanzverwaltung per Stichtag alle Vermögenswerte und Schulden, die sie betreffen. Die Übernahme erfolgt zu den am Über-



nahmestichtag bilanzierten Werten. Das Dotationskapital in Form von Sacheinlagen in der Höhe von 32 Mio. Franken bildet die Eigenkapitalbasis. Zudem wird die Stadt den IBC ein verzinsliches Darlehen gewähren.

#### Beispiel Eröffnungsbilanz 1. Januar 2004 (Basis Jahresrechnung 2003)

| <b>AKTIVEN</b>         | <b>in tausend Fr.</b> | <b>PASSIVEN</b>                   | <b>in tausend Fr.</b> |
|------------------------|-----------------------|-----------------------------------|-----------------------|
| Flüssige Mittel        | 639                   | Kreditoren                        | 857                   |
| Debitoren              | 5 915                 | Kreditor Umsatzsteuer             | 1 227                 |
| Debitor Vorsteuer      | 967                   | Kontokorrent Stadt Chur           | 2 614                 |
| Vorräte                | 2 056                 | Transitorische Passiven           | 0                     |
| Aufträge in Arbeit     | 220                   | <b>Kurzfristiges Fremdkapital</b> | <b>4 698</b>          |
| Transitorische Aktiven | 3 517                 |                                   |                       |
| <b>Umlaufvermögen</b>  | <b>13 314</b>         |                                   |                       |
|                        |                       | Darlehen                          | 32 000                |
| Anlagen Strom          | 11 265                | <b>Langfristiges Fremdkapital</b> | <b>32 000</b>         |
| Anlagen Erdgas         | 7 812                 |                                   |                       |
| Anlagen Wasser         | 8 156                 |                                   |                       |
| Übrige Anlagen         | 1 151                 | Dotationskapital                  | 5 000                 |
| <b>Anlagevermögen</b>  | <b>28 384</b>         | <b>Eigenkapital</b>               | <b>5 000</b>          |
| <b>Bilanzsumme</b>     | <b>41 698</b>         | <b>Bilanzsumme</b>                | <b>41 698</b>         |

Die IBC werden den bisher verwendeten HRM-Kontenplan (Harmonisiertes Rechnungsmodell) durch einen Branchenkontenplan ersetzen. Dieser wurde durch einen Fachausschuss des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke auf der Basis des KMU-Kontenrahmens speziell für Energieversorgungsunternehmen entwickelt. Eine Vollkonsolidierung der Erfolgsrechnung und der Bilanz der IBC mit der städtischen Rechnung ist in Zukunft nicht mehr vorgesehen. Stattdessen werden nach erfolgtem ordentlichen Jahresabschluss der Rechnungssaldo der Erfolgsrechnung und der Saldo des Bilanz-Kapitalkontos der IBC in die städtische Rechnung übernommen.

Die Rechnungsprüfung der IBC erfolgt entweder durch die städtische Finanzkontrolle oder durch eine unabhängige, fachlich ausgewiesene externe Revisionsstelle.

Die IBC werden in der Form der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt ihre Fremdfinanzierung autonom organisieren. Sie können also in eigener Kompetenz am Kapitalmarkt auftreten oder auch bei der Stadt ihren Finanzbedarf decken. Sie können ebenso Darlehen an Beteiligungsgesellschaften oder an Dritte gewähren, z.B. für das Contracting eines Blockheizkraftwerks für eine Wohnüberbauung oder für Erschliessungsbeiträge in der Energieversorgung.



## **6.2 Mittelzufluss IBC - Stadt**

Leistungen der IBC für die Stadt und allenfalls Leistungen der Stadt für die IBC (Buchhaltung, Lohnwesen, Telematik usw.) werden zukünftig in Rechnung gestellt. Die Stadt bezieht ihren Energiebedarf weiterhin von den IBC. Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung und für die öffentlichen Brunnen werden ihr deshalb auch in Rechnung gestellt.

Bei einer Ausgliederung der IBC in eine selbständige Rechtsform ist die Stadt demgegenüber berechtigt, für die Benützung des öffentlichen Grundes eine Konzessionsgebühr zu verlangen. Das von der Stadt eingebrachte Darlehen wird zudem verzinst.

Die Abschreibungspraxis der Stadt ist auch durch die IBC zu übernehmen. Die IBC dürfen keine buchhalterischen Massnahmen treffen, welche das Rechnungsergebnis negativ beeinflussen (z.B. Bildung von Rückstellungen, Reserven, Zusatzabschreibungen usw.) und somit zu tieferen Gewinn-Ablieferungen an die Stadt führen würden. Über die Verwendung des Gewinnes entscheidet der Stadtrat auf Antrag des Verwaltungsrates.

Die IBC unterliegen als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nicht der direkten Steuerpflicht. An der Pflicht, Mehrwertsteuern zu entrichten, ändert sich bei einer Überführung der IBC hingegen nichts. Bei der Errichtung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt werden hingegen einmalige Gründungskosten in Form einer Emissionsabgabe fällig. Diese beträgt 1 % des Verkehrswertes der Anlagen (ca. 1.3 Mio. Franken).

Die IBC erstellen jährlich einen Voranschlag (Budget), einen Finanzplan und einen Investitionsplan, welche vom Verwaltungsrat dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis.

## **6.3 Vergleich Mittelzufluss Status quo zu öffentlich-rechtlicher Anstalt**

In der folgenden Tabelle wird der Mittelzufluss einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt demjenigen des Status quo gegenübergestellt. Dabei sind die Abgeltungen für öffentliche Beleuchtung, öffentliche Brunnen und Hydranten mit berücksichtigt. Die Angaben stützen sich auf einen erstellten Businessplan. Dabei sind die Jahre 2002 und 2003 als Rechnungsjahre berücksichtigt bzw. die Jahre 2004 und 2005 als Voranschlag aufgeführt. Die Werte der Jahre 2006 bis 2009 sind als Planwerte zu verstehen. Im Gegensatz zum Status Quo hat eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt gegenüber der Stadt eine Konzessionsgebühr zu entrichten.

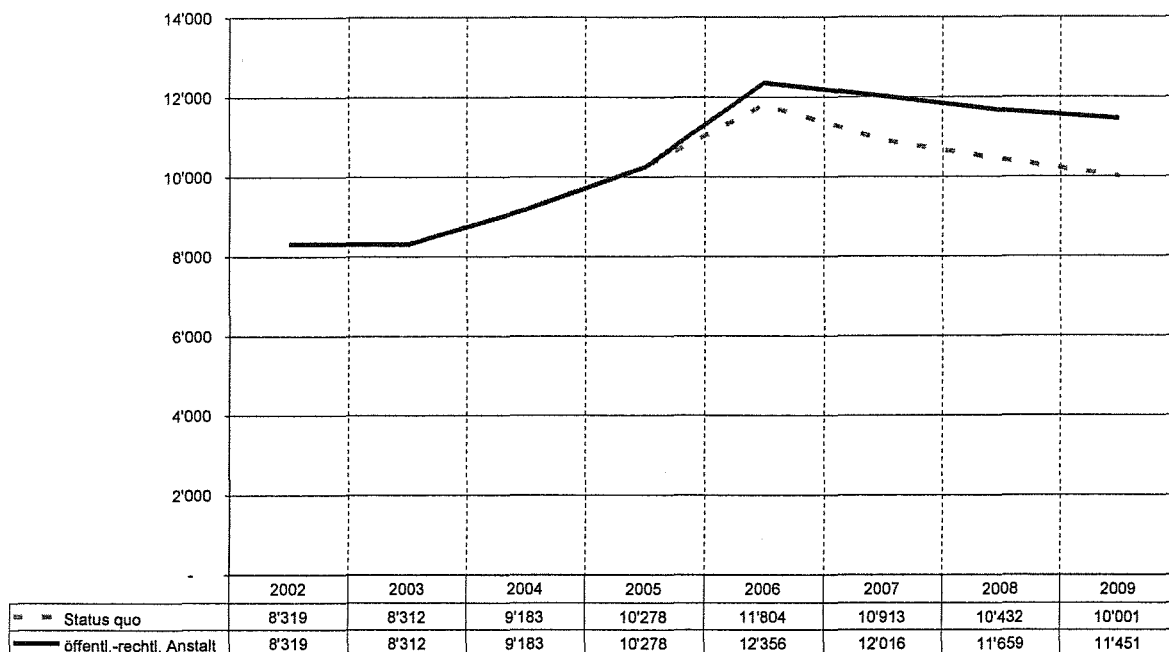
Dabei kann festgehalten werden, dass die Ergebnisse mit der öffentlich-rechtlichen Anstalt - auch unter Beachtung einer vorsichtigen Planrechnung - doch einiges besser aussieht als



beim Status quo. Dies ist das Ergebnis der neuen Tätigkeitsfelder, welche weitgehend nur mit der Anstalt umgesetzt werden können.

(2002 bis 2003 = Rechnungsergebnis, 2004 = Vorschau, 2005 = Voranschlag, ab 2006 = Planrechnung)

Mittelzufluss an Stadt Chur in 1'000 Franken (Annahmen)



Auf Grund der Tatsache, dass die Anstalt eine Konzessionsgebühr zu entrichten hat und das von der Stadt gewährte Darlehen zu verzinsen ist, ergeben sich die obigen Zahlen. Im Detail sieht der Mittelzufluss in der Planrechnung in etwa wie folgt aus:

|                                     | RE2002       | RE2003       | 2004*        | VO2005        | 2006          | 2007          | 2008          | 2009          |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| Konzessionsgebühren                 |              |              |              |               | 2'232         | 2'243         | 2'271         | 2'282         |
| Zinsen                              |              |              |              |               | 1'600         | 1'575         | 1'550         | 1'525         |
| Ertragsüberschuss                   | 8'319        | 8'312        | 9'183        | 10'278        | 9'174         | 8'848         | 8'488         | 8'294         |
| Öffentliche Beleuchtung,<br>Brunnen |              |              |              |               | - 650         | - 650         | - 650         | - 650         |
| <b>TOTAL</b>                        | <b>8'319</b> | <b>8'312</b> | <b>9'183</b> | <b>10'278</b> | <b>12'356</b> | <b>12'016</b> | <b>11'659</b> | <b>11'451</b> |

\* Vorschau

### Kommentar zur Planrechnung

Auf den 1. Januar 2004 wurden die Wasserpreise angehoben, was die Ergebnisse der Jahre 2004 und 2005 entsprechend beeinflusst. Wegen der rollenden Erfassung und Abrechnung der Verbrauchsdaten wirkt sich die Preiserhöhung erst im Jahr 2005 voll aus. Das Energiebeschaffungsportfolio der IBC erfährt per Ende September 2005 eine Änderung. Die günstigeren Einkaufsbedingungen haben eine höhere Marge im Stromgeschäft zur Folge.



Mittelfristig werden sich jedoch die Ankaufspreise beim Strom wieder zu Ungunsten der IBC entwickeln.

## **7. Personal der IBC**

### **7.1 Ausgangslage und Anstellung in der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt**

Die Anstellungsbedingungen der Angestellten richten sich in der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt weiterhin nach der PVO der Stadt Chur.

Das Personal wird zu gleich bleibenden Bedingungen in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt übernommen, zu denen es heute bei der Stadt angestellt ist. Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge der Mitarbeitenden werden sich die IBC der Personalvorsorge der Stadt anschliessen. Das Personal der IBC geniesst damit bezüglich Pensionskasse den gleichen Status wie die Angestellten von Bürgerverwaltung und Kreis.

### **7.2 Sozialpartnerschaft**

Die Mitarbeitenden der IBC werden - wie das übrige Personal der Stadt - auch durch die Personalverbände und durch ihre Mitglieder in der Personalkommission vertreten. Damit können deren Interessen genügend abgedeckt werden.

## **8. Rechtliche Aspekte**

### **8.1 Ausrichtung**

Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist eine Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit, welche dauerhaft auf einen öffentlichen Zweck ausgerichtet und mit eigenen persönlichen und sachlichen Mitteln ausgestattet ist. Sie ist damit eine selbständige Zurechnungs-, Zuordnungs-, Vermögens- und Haftungseinheit. Die eigene Rechtspersönlichkeit erlaubt selbständiges Handeln im Geschäftsverkehr. Die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt kann dementsprechend mit ihren Kunden, Zulieferern und weiteren Dritten Verträge abschliessen. Sie verpflichtet sich dadurch selbst. Der Einfluss der Stadt als Trägerin der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt bleibt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen in erheblichem Umfang erhalten.



## **8.2 Haftung**

Die Haftung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt für die Verletzung von Pflichten richtet sich nach Art. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (BR 170.050). Für Verbindlichkeiten haftet das Anstaltsvermögen.

## **8.3 Gründung**

Die Gründung einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt erfolgt durch einen Entscheidungsakt in Form eines formellen Gesetzes. Entsprechend ist gestützt auf Art. 4 Ziff. 1 der geltenden Stadtverfassung zwingend eine Volksabstimmung notwendig. Bei der Ausgestaltung der Organisation der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hat der Gesetzgeber eine grosse Gestaltungsfreiheit. Derartige Anstalten können daher in weiten Teilen wie privatrechtliche Rechtsträger operieren, sofern ihnen eine klare Organisations- und Budgetkompetenz sowie ein Leistungsauftrag gegeben wird. Der Umfang der betrieblichen Autonomie und Flexibilität der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt hängt von den Entscheidungsbefugnissen ab, welche ihr im Gesetz und in den Gründungsstatuten eingeräumt werden. Für den Handlungsspielraum massgebend ist dabei insbesondere auch die Zweckumschreibung.

## **8.4 Beteiligungsformen**

Die Möglichkeit der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, sich an einer anderen Organisation zu beteiligen, ist abhängig von den Bestimmungen des Gesetzes und der Statuten. Sie ist anzustreben. Dritte können sich hingegen an der selbständigen Anstalt - dies im Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft - nicht beteiligen.

Im Hinblick auf die Erweiterung des geografischen Tätigkeitsfeldes soll es möglich sein, dass sich die IBC an einem lokalen EW oder an einem Gasversorgungsunternehmen beteiligen. Dadurch könnten z.B. Betriebsführungsaufträge oder Dienstleistungen im Bereich der Energieverrechnung angeboten werden - Aufträge, für welche die IBC sowohl über das nötige Fachwissen als auch über die erforderlichen Infrastrukturen verfügen.

## **9. Bemerkungen zum Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC)**

Die allgemeinen Bestimmungen des vorgesehenen Gesetzes enthalten Ausführungen zur Rechtsform, zu den Aufgaben, den Eigentumsverhältnissen, den Rechtsübertragungen und zur Gemeindekorperation Kraftwerk Chur-Sand. In den Ausführungen zum Versorgungsauftrag werden die Grundsätze der Leistungserbringung und Auftragserfüllung in den einzel-



nen Bereichen Elektrizität, Erdgas und Wasser geregelt. In den Bestimmungen zur Organisation sind Aufgaben und Kompetenzen von Gemeindebehörden, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Rechnungsprüfung umschrieben. Bestimmungen zum Personal regeln das Anstellungsverhältnis und die berufliche Vorsorge. Die Erhebung und Bemessung von Gebühren und Preise, die Rechnungslegung und die Finanzierung sind in den Grundsätzen der Finanzierung enthalten. Die Bestimmungen zur Rechtspflege und zum Vollzug sowie die Schlussbestimmungen runden das Gesetz ab.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsform, Name, Sitz**

Das Gesetz hat zum Ziel, die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC), welche heute Bestandteil der Stadtverwaltung sind, in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit zu überführen. Der Sitz der Anstalt ist Chur, und sie ist im Handelsregister einzutragen.

### **Art. 2 Aufgaben**

Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) sowie mit Wasser. Sie können Energiedienstleistungen erbringen. Die einzelnen Aufgaben werden den IBC durch das Gesetz und durch den Leistungsauftrag übertragen. Der Leistungsauftrag wird den IBC vom Gemeinderat erteilt (Art. 15 Abs. 1).

### **Art. 3 Eigentumsverhältnisse**

Mit der Überführung der IBC in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt haben eine ganze Reihe von Rechtsübertragungen zu erfolgen. Es ist beabsichtigt, dass die Stadt den IBC das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum überträgt. Demgegenüber verbleiben die öffentlichen Brunnen, die Hydranten und die Quellrechte sowie die öffentliche Beleuchtung mit allen dazugehörigen Anschlussleitungen im Eigentum der Stadt Chur.

### **Art. 4 Rechtsübertragungen**

Die IBC erhalten die betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, die Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie die Steuer- und Anschlussleitungen zu Eigentum übertragen. Die Leitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie die in den Liegenschaften der IBC installierten Telefonzentralen bleiben im Eigentum der Stadt. Die Eigentumsverhältnisse an den zuletzt erwähnten Leitungen und Anlagen ergeben sich bereits daraus, da es sich dabei nicht um betriebsnotwendige Anlagen handelt (vgl. Art. 4



Abs. 1). Auf Grund der Wichtigkeit dieser Kommunikationsanlagen für die Stadt ist jedoch eine ausdrückliche Erwähnung der unverändert bleibenden Eigentumsverhältnisse im Gesetz angezeigt.

#### **Art. 5 Gemeindekorporation Kraftwerk Chur-Sand (GKC)**

Die Beteiligung der Stadt an der GKC beruht auf dem Statut und dem Beitrittsbeschluss der städtischen Volksabstimmung vom 27. September 1981. An der Korporation sind die Stadt Chur und die Gemeinden Lüen, Castiel, Calfreisen, Maladers, Praden und Churwalden beteiligt (Art. 1, Art. 3 Statut). Die Korporation erwirbt von den Partnergemeinden Wasserrrechtskonzessionen (Art. 4 Statut). Der Zusammenschluss der erwähnten Korporationsgemeinden erfolgt für die einzelnen Gemeinden ohne Kündigungs- und Austrittsmöglichkeit auf die Dauer der für die Wasserkraftnutzung erteilten Konzessionen der Partnergemeinden (Art. 39 Statut). Die Beteiligung an der GKC hat auf Grund der dargestellten Rechtslage zwingend bei der Stadt als Partnergemeinde zu verbleiben und kann nicht auf die IBC übertragen werden.

Demgegenüber obliegen gemäss Art. 5 die Übernahme bzw. die Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kosten, den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

## **II. Versorgungsauftrag**

#### **Art. 6-9 Grundsätze der Leistungserbringung**

In den Art. 6-9 sind die Grundsätze der Leistungserbringung festgehalten.

Die IBC sind nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und auf die Entwicklung des Marktes auszurichten (Art. 6 Abs. 1). Diese Vorgabe entspricht grundlegenden Geschäftsgrundsätzen, welche es selbstredend zu beachten gilt. Die IBC können zudem mit anderen Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen (Art. 6 Abs. 2).

Die IBC sollen von Gesetzes wegen und im Hinblick auf eine Steigerung der Ertragskraft berechtigt sein, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden. Sie haben dabei aber selbstverständlich ihrem Versorgungsauftrag auf Stadtgebiet jederzeit vollumfänglich nachzukommen und in erster Priorität die Stadt zu bedienen. Die für die Stadt notwendige Energie- und Wasserversorgung darf daher mit einer Ausdehnung des Geschäftsgebietes keinesfalls beeinträchtigt werden (Art. 7).



Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, welcher nach den gesetzlichen Vorgaben zu verwenden ist (Art. 8, Art. 16 Abs. 4). Sie tragen bei ihrer Tätigkeit Sorge zu den natürlichen Lebensgrundlagen und fördern die Produktion und den Vertrieb erneuerbarer Energien (Art. 9).

#### **Art. 10-14 Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche**

Die Art. 10-14 äussern sich zu den Hauptaufgaben der IBC im Rahmen des ihnen übertragenen Versorgungsauftrages. Die Details finden sich im Leistungsauftrag, welcher vom Gemeinderat zu erteilen ist (Art. 15 Abs. 1). Der Leistungsauftrag kann sofern notwendig angepasst werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben zu beachten sind.

Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung mit Elektrizität und Erdgas (Art. 10).

Die IBC versorgen die Bevölkerung zudem mit Trink-, Brauch- und Löschwasser (Art. 11). Sie haben zudem den Auftrag, die öffentlichen Brunnen im Siedlungsgebiet der Stadt anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten (vgl. Art. 7 Leistungsauftrag).

Die IBC stellen eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher und werden dafür von der Stadt entschädigt (Art. 12).

Alle notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen werden durch die IBC erstellt, betrieben und unterhalten, wodurch eine Qualitätssicherung garantiert werden kann (Art. 13 Abs. 1). Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen (Art. 13 Abs. 2).

Gewerbliche Dienstleistungen sind durch die IBC möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, anzubieten (Art. 14).

### **III. Organisation**

#### **A. Gemeindebehörden**

##### **Art. 15 Gemeinderat**

Art. 15 statuiert in Bezug auf die IBC eine weitgehende politische Kontrolle durch das Stadtparlament und damit einhergehend auch eine entsprechende Verantwortung (vgl. auch Art. 65 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden, GG). Dazu kommt, dass das Verwaltungsratspräsidium und der Verwaltungsrat der IBC ebenfalls durch den Ge-



meinderat gewählt werden (Art. 17 Abs. 2). Der Gemeinderat erteilt den IBC - wie bereits erwähnt - den Leistungsauftrag (Art. 15 Abs. 1). Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig, sofern Grundstücke oder Unternehmensteile, die von der Stadt auf die IBC übertragen wurden, veräussert werden sollen (Art. 15 Abs. 2). Neben der verlangten Zustimmungspflicht für diese Geschäfte gilt die gesetzliche Einschränkung nach Art. 13 Abs. 2, wonach die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden dürfen, die nicht mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen.

Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Jahresbericht und der Jahresrechnung Kenntnis (Art. 15 Abs. 3). Eine weitere wichtige Mitwirkungsmöglichkeit des Gemeinderates ist bei der Genehmigung des zulässigen Rahmens für die Wassertarife vorgesehen (Art. 15 Abs. 4). Eine politische Preiskontrolle für das Gut „Wasser“ soll damit gesetzlich festgelegt werden.

#### **Art. 16 Stadtrat**

Dem Stadtrat kommen im Rahmen dieses Gesetzes ebenfalls wichtige Aufgaben zu. Einerseits überprüft der Stadtrat, dass die IBC den ihnen erteilten Leistungsauftrag richtig und korrekt erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann er verbindliche Weisungen erteilen (Art. 16 Abs. 1). Andererseits ist der Stadtrat jederzeit berechtigt, von den IBC Auskünfte zu verlangen, er kann in die erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und die städtische Finanzkontrolle mit Überprüfungsaufgaben betrauen (Art. 16 Abs. 2). Der Stadtrat regelt zudem die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Art. 16 Abs. 3).

Der Stadtrat genehmigt das Budget, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung der IBC und beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt die Décharge-Erteilung des Verwaltungsrates als Organ der Gemeindeunternehmung (Art. 16 Abs. 4).

#### **B. Verwaltungsrat**

##### **Art. 17 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

Zur Organisationsstruktur der neuen IBC sei vorerst auf strategischer Ebene der Verwaltungsrat erwähnt. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, welche sich namentlich durch fachliches Wissen und unternehmerisches Denken und Handeln auszeichnen müssen. Betreffend den weiteren Anforderungen und der Haftung der Verwaltungsratsmitglieder verweist das Gesetz zur Festlegung des verlangten Standards auf die Bestimmungen des Obligatio-



nenrechts (OR). Dieser Verweis ist notwendig, da ansonsten die privatrechtlichen Bestimmungen des OR auf die selbständig öffentlich-rechtliche Anstalt IBC keine Anwendung finden würden (Art. 17 Abs. 1).

Das Präsidium und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Antrag des Stadtrates durch den Gemeinderat gewählt. Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz in den Verwaltungsrat. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Im Sinne einer Koordination erscheint es sinnvoll, die Amtszeit des Verwaltungsrates mit jener der städtischen Behörden beginnen und enden zu lassen. Eine Wiederwahl wird ausdrücklich als zulässig erklärt, um einerseits Erfahrungswerte zu sichern und andererseits eine gewisse Konstanz in der Unternehmenspolitik zu erreichen (Art. 17 Abs. 2).

#### **Art. 18 Befugnisse und Aufgaben**

Art. 18 enthält die wichtigsten Befugnisse und Aufgaben des Verwaltungsrates. Vorerst verfügt der Verwaltungsrat im Rahmen des Leistungsauftrages mit der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch ihn selbst anderen Stellen übertragen worden sind (Art. 18 Abs. 1). Der Verwaltungsrat bestimmt insbesondere die strategische Ausrichtung der IBC und die Unternehmenspolitik (Art. 18 Abs. 2). Er ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Der Verwaltungsrat regelt die Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Er legt die Gebühren und den Preisrahmen für die angebotenen Leistungen fest. Er bedient sich dazu separater Tarife (Art. 18 Abs. 4, Art. 28 ff.). Was die Gebühren für das Wasser betrifft, so hat sich der Verwaltungsrat an den vom Gemeinderat zu erlassenden Tarifrahmen zu halten (Art. 18 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4).

Der Verwaltungsrat legt auch die Löhne der Geschäftsleitung fest, wobei er sich an das Gehaltssystem und die Modellumschreibungen der PVO zu halten hat (Art. 18 Abs. 3).

#### **Art. 19 Finanzkompetenzen**

Unter Beachtung des vom Stadtrat genehmigten Budgets beschliesst der Verwaltungsrat über die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

### **C. Geschäftsleitung**

#### **Art. 20-22 Wahl, Aufgaben, Finanzkompetenzen**

Die Geschäftsleitung der IBC wird vom Verwaltungsrat gewählt (Art. 20).



Die Geschäftsleitung ist für das operative Geschäft zuständig und leitet die IBC in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen (Art. 21 Abs. 1). Die Geschäftsleitung stellt unter Beachtung der Anstellungsbedingungen der städtischen PVO das Personal ein (Art. 21 Abs. 2, Art. 25).

Im Rahmen des Leistungsauftrages verfügt die Geschäftsleitung über das vom Verwaltungsrat vorbereitete und vom Stadtrat genehmigte Budget (Art. 22).

#### **D. Rechnungsprüfung**

##### **Art. 23, 24 Revisionsstelle und Durchführung**

Eine vom Stadtrat eingesetzte Revisionsstelle - hierzu kann auch die städtische Finanzkontrolle bestimmt werden (vgl. Art. 16 Abs. 2) - ist für die interne Rechnungsprüfung und Revision zuständig (Art. 23).

Sie prüft auftragsgemäss jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz (Art. 24 Abs. 1). Die Revisionsstelle berichtet dem Stadtrat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung (Art. 24 Abs. 2). Die Revisionsstelle meldet gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz, welche sie im Laufe ihrer Prüfung feststellt, unverzüglich und schriftlich dem Verwaltungsrat (Art. 24 Abs. 3), welcher alsdann seine Verantwortung wahrzunehmen hat (insbesondere Art. 17 Abs. 1).

#### **IV. Personal**

##### **Art. 25, 26 Anstellungsverhältnis und Berufliche Vorsorge**

Das Personal wird öffentlich-rechtlich auf Grund der PVO der Stadt angestellt (Art. 25). Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besteht eine gesetzliche Verpflichtung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC, das städtische Personal auch tatsächlich zu übernehmen (Art. 41).

Die berufliche Vorsorge bleibt wie bis anhin über die Pensionsversicherung der Stadt gewährleistet (Art. 26). Allfälliger Anpassungsbedarf wird im Rahmen der Revision der Reglemente der Pensionskasse geprüft.



## **V. Grundsätze der Finanzierung**

### **A. Allgemeines**

#### **Art. 27 Gebühren und Preise**

Die IBC erheben für ihre Leistungen bei ihren Kundinnen und Kunden ein Entgelt. Dieses besteht entweder aus hoheitlich erhobenen Gebühren oder aus Preisen, welche gewerbliche Leistungen abgelten.

### **B. Gebühren**

#### **Art. 28 Gebührenpflichtige Leistungen**

Die IBC erheben Gebühren für a) den Anschluss an ihre Versorgungsanlagen, b) die Benutzung ihrer Versorgungsanlagen, c) den Bezug von Energie und Wasser sowie d) für ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit. Die Bemessung der Gebühren richtet sich nach Art. 29.

#### **Art. 29 Bemessung**

Die Gebühren unterliegen dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip (Art. 29 Abs. 1). Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht wesentlich übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip wiederum muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die öffentlich-rechtliche Leistung für die Abgabepflichtigen hat. Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Die Relation zwischen Höhe der Gebühr und Wert der Leistung muss aber stets bestehen bleiben.

Mit den Gebühren von Energie und Wasser darf ein Gewinn erzielt werden (Art. 29 Abs. 2), zumal die IBC ihre wirtschaftliche Zielsetzung darauf auszurichten haben (Art. 8). Von Bedeutung ist, dass mit der Festlegung der Gebühren zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierungen erfolgen dürfen. Jedes Produkt oder jede Kundenkategorie hat für sich selbst mindestens kostendeckend zu sein (Art. 29 Abs. 3).

Wie bereits erwähnt, beschliesst der Verwaltungsrat die Höhe der Gebühren in separaten Tarifen. Es geht dabei um Gebühren für die Abgabe von Energie und Wasser. Die Festsetzung der Wassertarife kann jedoch nur in dem vom Gemeinderat festgelegten Rahmen erfolgen (Art. 15 Abs. 4).



### **Art. 30 Vertragliche Regelung**

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, so insbesondere bei Grosskunden, sind die IBC berechtigt, das Entgelt für die Leistungen vertraglich zu regeln.

### **Art. 31 Rechnungsstellung**

Die geschuldeten Gebühren sind den Kundinnen und Kunden separat auszuweisen und als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsgebühren in Rechnung zu stellen.

## **C. Preise**

### **Art. 32, 33 Übergang von Gebühren zu Preisen, Preisstrukturen**

Mit dem Übergang in die Marktöffnung ist der Verwaltungsrat berechtigt, nach Vorgaben des übergeordneten Rechts Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen (Art. 32).

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen (Art. 33). In Bezug auf den Preis für das Wasser bleibt Art. 15 Abs. 4 vorbehalten, wonach dem Gemeinderat auf jeden Fall die Kompetenz zusteht, den Rahmen für die Wassertarife festzulegen.

## **D. Rechnungslegung und Finanzierung**

### **Art. 34 Rechnungslegung**

Die IBC sind gesetzlich verpflichtet, eine von der Stadt unabhängige und eigenständige Rechnung zu führen und für ein wirksames Controlling zu sorgen (Art. 34).

### **Art. 35, 36 Konzessionsgebühr, Leistungsverrechnung, Darlehen**

Zwischen der Stadt und den IBC gilt der Grundsatz, dass Leistungen gegenseitig zu verrechnen sind (Art. 35 Abs. 1). Zudem erhält die Stadt von den IBC eine Konzessionsgebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes und die Übertragung des Versorgungsauftrages (Art. 35 Abs. 2).

Die IBC sind nur zur Übernahme der in Art. 3 und 4 des Gesetzes erwähnten Vermögenswerte in der Lage, wenn sie hierzu seitens der Stadt eine Finanzierungshilfe in Form eines Darlehens erhalten. Dieses von der Stadt zu Gunsten der IBC gewährte Darlehen ist zu verzinsen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest (Art. 36).



## **VI. Rechtspflege, Vollzug**

### **Art. 37 Rechtspflege**

Als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sind die IBC im Rahmen dieses Gesetzes und ihrer Auftragserfüllung verpflichtet, zur Durchsetzung von Ansprüchen und Forderungen oder zur Feststellung von Rechten und Pflichten der Betroffenen anfechtbare Verfügungen zu erlassen. Der Rechtsmittelweg läuft auf kommunaler Ebene über eine Beschwerde an den Stadtrat und auf kantonaler Ebene über einen Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden.

### **Art. 38 Vollzug**

Der Stadtrat wird beauftragt, das Gesetz zu vollziehen und alle hierfür notwendigen Anordnungen und Massnahmen zu treffen. Er nimmt insbesondere sämtliche Rechtshandlungen vor, um die notwendigen Rechtsübertragungen an die IBC zu vollziehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 39 Datenaustausch**

Art. 39 stellt als gesetzliche Grundlage den Datenaustausch zwischen der Stadt und den IBC sicher (vgl. Art. 2 kantonales Datenschutzgesetz, DSG).

### **Art. 40 Eröffnungsbilanzen**

Die Eröffnungsbilanzen haben die Buchwerte auf den beabsichtigten Termin der Umsetzung hin festzuhalten.

### **Art. 41 Überführung der Anstellungsverhältnisse**

Wie bereits erwähnt, ist das heute bei der Stadt angestellte Personal zwingend von den IBC zu übernehmen und durch diese nach den Vorschriften der städtischen PVO anzustellen.

### **Art. 42 Aufhebung bisherigen Rechts**

Im Zuge der Zustimmung zum neuen Gesetz soll vom Stimmvolk gleichzeitig das nicht mehr benötigte Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988 aufgehoben werden. Die diversen Verordnungen, die im Zusammenhang mit den IBC heute in Kraft sind, sind kompetenzgemäss vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss aufzuheben.



#### **Art. 43 Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt nach Annahme in der Volksabstimmung das Inkrafttreten des Gesetzes.

### **10. Bemerkungen zum Leistungsauftrag**

Der Leistungsauftrag wird gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des IBC-Gesetzes vom Gemeinderat an die IBC erteilt. Inhaltlich werden die Bestimmungen im Gesetz näher umschrieben. Insbesondere regelt der Leistungsauftrag die Übertragung der Versorgungsaufgaben, die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die Benutzung von öffentlichem Grund einschliesslich der Koordinationspflicht bei Bauvorhaben, die Übertragung und Bewirtschaftung der Energiebeteiligungen der Stadt und die gegenseitige Nutzung von Infrastrukturen.

#### **Art. 1 Übertragung des Versorgungsauftrages**

Art. 1 Abs. 1 umschreibt die in Art. 2 des Gesetzes stipulierte Versorgungspflicht der IBC, wonach die Bevölkerung im Siedlungsgebiet der Stadt gewerbsmässig mit Energie und Wasser bedient werden soll. Zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gehören auch die Erstellung, der Betrieb und der Unterhalt der erforderlichen Anlagen. Art. 1 Abs. 2 verlangt eine Mitwirkungspflicht der IBC beim Vollzug der einschlägigen Gesetze und Behördenbeschlüsse, vor allem im Bereich der Erschliessungsplanung und -pflicht sowie bei der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

#### **Art. 2 Pflichten der IBC**

In Art. 2 werden die Pflichten der IBC im Bereich der Versorgung näher geregelt. Stichworte sind:

- Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Versorgung;
- ausreichende und umweltgerechte Versorgung.

Die Versorgungspflicht der IBC findet ihre Grenzen dort, wo auf Grund ausserordentlicher Ereignisse (Versorgungsstörungen, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten, Strom- und Wasserknappheit usw.) sowie wegen höherer Gewalt von den Bezügerinnen und Bezügern Einschränkungen hinzunehmen sind.

Zu den weiteren Pflichten der IBC gehören die Übernahme der durch die Stadt eingegangenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen, die ständige Aktualisierung der Netz-, Leitungs- und Anlagepläne sowie - auf entsprechende Parteivereinbarung hin - das Erbringen weiterer entgeltlicher Leistungen für die Stadt.



### **Art. 3 Benutzung von öffentlichem Grund, Koordinationspflicht**

Die IBC erhalten die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Grundes auf dem gesamten Stadtgebiet für den Bestand, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen. Es geht hier um die Einräumung eines Rechts auf Sondernutzung am öffentlichen Grund und Boden, mithin um eine sogenannte Konzession. Gleichzeitig sind die IBC verpflichtet, generell die Beanspruchung von öffentlichem Grund mit der Stadt zu koordinieren und - sofern notwendig - eine Regelung über die Kostentragung zu treffen.

### **Art. 4 Ausführung von Bauvorhaben auf öffentlichem Grund**

Die Durchführung von Bauvorhaben durch die IBC auf öffentlichem Grund stellen eine spezielle Beanspruchung dar, so dass sich neben Art. 3 eine zusätzliche Regelung im vorliegenden Art. 4 als notwendig erweist. Abs. 1 regelt das Vorgehen bei Bauarbeiten, welche durch die IBC an ihren Verteilanlagen ausgeführt werden. Abs. 2 wiederum betrifft den umgekehrten Fall, bei welchem die Stadt die Bauarbeiten an öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen ausführt.

Bei Bauarbeiten durch die IBC im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind die Weisungen und Vorgaben der Stadt zu beachten. Die IBC haben auf eigene Kosten dafür zu sorgen, durch Bauarbeiten beanspruchten oder beschädigten Grund wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Den IBC wird die Pflicht auferlegt, wonach sie unmittelbar nach Kenntnis ihrer Bauprojekte und der notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten die Stadt zu informieren haben.

Art. 4 Abs. 2 betrifft den Fall, in welchem die Stadt öffentliche Strassen, Trottoirs und Plätze erstellt, ausbaut oder unterhält. Die IBC sind berechtigt, gleichzeitig die erforderlichen Netze, Leitungen und Anlagen zu erstellen oder bestehende zu sanieren. Die Stadt hat die von ihr im Bereich des öffentlichen Grundes allenfalls entstehenden Beschädigungen an Netzen, Leitungen und Anlagen der IBC auf eigene Kosten zu beheben. Auch seitens der Stadt besteht für ihre Bauprojekte eine Informationspflicht gegenüber den IBC.

### **Art. 5 Festlegen der Versorgungsgrundsätze und Tarife**

Die Zuständigkeit für das Festlegen der Tarife, insbesondere für den Anschluss und die Benutzung der Versorgungsanlagen sowie für die Lieferung bzw. den Bezug von Energie und Wasser liegt beim Verwaltungsrat (Art. 18 Abs. 4, Art. 28 ff. IBC-Gesetz), was im Leistungsauftrag der Vollständigkeit halber wiederholt wird.

Vorbehalten bleibt in diesem Zusammenhang der Wassertarif, dessen Rahmen durch den Gemeinderat festgelegt wird (Art. 15 Abs. 4 IBC-Gesetz).



#### **Art. 6/7 Öffentliche Beleuchtung/Brunnen**

Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung und die öffentlichen Brunnen verbleiben im Eigentum der Stadt (Art. 3 Abs. 2 IBC-Gesetz). Die IBC haben den gesetzlichen Auftrag, die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen (Art. 11 IBC-Gesetz) und die öffentliche Beleuchtung der Strassen und Plätze gegen Entgelt sicherzustellen. Diese beiden Aufgaben werden in Art. 6 und 7 des Leistungsauftrages konkretisiert. Für die Einzelheiten bedarf es dannzumal separater vertraglicher Vereinbarungen, insbesondere über den Umfang der zu erbringenden Leistungen und die Entschädigungen an die IBC. Diese Verträge können zu gegebenem Zeitpunkt direkt zwischen dem Stadtrat (Art. 38 Abs. 1 IBC-Gesetz) und dem Verwaltungsrat (Art. 18 Abs. 2 und 3 IBC-Gesetz) abgeschlossen werden.

#### **Art. 8 Brandbekämpfung und Notwasserversorgung**

Die Hydranten auf Stadtgebiet, über welche die Wasserzuleitung zur Brandbekämpfung erfolgt, sind an das Verteilnetz der IBC angeschlossen. Die IBC sind für die Wasserzuleitungen, den Anschluss und den Unterhalt der Hydranten verantwortlich. Die genauen Standorte der Hydranten werden in Absprache mit der Stadt festgelegt, wobei stadtintern selbstverständlich die Stadtfeuerwehr miteinzubeziehen ist. Auch hier bedarf es für weitere Detailfragen wie den exakten Umfang der Leistungen der IBC und die vorgesehenen Entschädigungen einer separaten vertraglichen Vereinbarung.

Für die Sicherstellung der Notwasserversorgung in der Stadt sind die IBC im Rahmen des übergeordneten Rechts verantwortlich (vgl. bundesrätliche Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, VTN, SR 531.32).

#### **Art. 9 Übertragung und Bewirtschaftung der Energiebeteiligungen der Stadt Chur**

Die Stadt ist zurzeit an drei Unternehmen im Bereich der Energieversorgung beteiligt (SMOP, Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG [EBRAG] und GKC). Die Beteiligung an der GKC hat zwingend bei der Stadt als Partnergemeinde zu verbleiben. Demgegenüber obliegen gemäss Art. 5 IBC-Gesetz die Übernahme bzw. Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kosten, den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet.

Bei der SMOP und bei der EBRAG ist die Stadt Aktionärin. Eine Übertragung der Aktien mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf die IBC ist konsequent und entspricht der Intention des Gesetzes, zumal die neue selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC sämtliche städtischen Interessen in Sachen Energieversorgung wahren soll.



#### **Art. 10 Weitere Leistungen**

Zweckmässigerweise werden im Leistungsauftrag weitere den IBC zu übertragende, aber noch nicht genau bestimmte Aufgaben erwähnt (technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen, Reinigung von Strassen und Kanalisation u.a.). Die Einzelheiten sind jeweils in einem separaten Vertrag zu regeln.

#### **Art. 11 Datenaustausch, Zutrittsrecht**

Zur Erfüllung des Auftrages der IBC ist es notwendig, dass diese auf die notwendigen Einwohnerdaten zurückgreifen können und Kenntnis über die bei der Stadt eingehenden Baugesuche erhalten (vgl. auch Art. 39 IBC-Gesetz). Zudem stellen sich die Parteien die Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster gegenseitig und grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung (vgl. Art. 2 Abs. 4 Leistungsauftrag). Ein Entgelt ist zu vereinbaren, sofern diese Daten speziell aufgearbeitet werden müssen.

Das in Abs. 3 vereinbarte Zutrittsrecht stellt die reibungslosen Abläufe insbesondere im Bereich der städtischen Telematik sicher.

#### **Art. 12 Nutzung der Infrastruktur der IBC durch die Stadt**

Im Bereich der Infrastrukturanlagen der IBC gilt es, die Nutzungen zu definieren, damit für die Stadt nicht neue Zusatzkosten anfallen. Die Stadt soll berechtigt sein, die Infrastrukturanlagen der IBC im Zusammenhang mit der städtischen Informatik und Telefonie unentgeltlich zu nutzen.

#### **Art. 13 Bezug von Informatik und Telefoniedienstleistungen**

Um kostspielige und unbefriedigende Doppelspurigkeiten im Bereich Informatik und Telefonie zu vermeiden, verpflichten sich die IBC, sämtliche diesbezüglichen Dienstleistungen bei der Stadt zu beziehen. Es gelten für die IBC dieselbe Informatikstrategie und die gleichen Zuständigkeiten für alle Informatik- und Telefoniebelange wie für die Stadt.

#### **Art. 14 Finanzielles, Konzessionsgebühr**

Die von den IBC der Stadt geschuldete Konzessionsgebühr (Art. 35 Abs. 1 IBC-Gesetz), die Bedingungen des Darlehens (Art. 36 IBC-Gesetz) sowie generell die finanziellen Folgen aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten dieses Leistungsauftrages sind separat zu regeln.



## **Art. 15 Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten des Leistungsauftrages wird in Übereinstimmung mit demjenigen des Gesetzes bestimmt.

## **11. Bemerkungen zu den Statuten**

Nach Art. 63 Abs. 1 GG können die Gemeinden die Erfüllung von bestimmten Aufgaben auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder auch auf Private übertragen. Die Aufgaben können durch Erlass, Verfügung oder Vertrag zugewiesen oder übertragen werden (Art. 63 Abs. 3 GG). Gemäss Art. 64 GG haben die Statuten der ausgelagerten Trägerschaft - im vorliegenden Fall die Statuten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC - die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Grundzüge der Organisation sowie die Finanzierungsgrundsätze zu umfassen.

Die auf die IBC übertragenen Aufgaben werden einerseits im Gesetz selbst und andererseits im Leistungsauftrag des Gemeinderates bzw. in den vom Stadtrat zu genehmigenden Statuten geregelt.

## **12. Beurteilung durch die Werkkommission**

Die Werkkommission hat vom Botschaftsentwurf Kenntnis genommen und empfiehlt einstimmig, die Industriellen Betriebe der Stadt Chur in eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln. Die Liberalisierung des Strommarktes sei nicht mehr aufzuhalten, begründet die Kommission ihre Empfehlung. Damit die IBC die kommenden Herausforderungen bewältigen könnten, sei Handlungsspielraum zu schaffen, welcher rasches, unternehmerisches Handeln ermögliche. Neue Dienstleistungen müssten angeboten werden, und es sei eine Wachstumsstrategie zu verfolgen. Deren Umsetzung sei auch mit Investitionen verbunden, welche den Plafond der Stadt zu stark belasteten. Nur wenn die IBC als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt erfolgreich geführt werde, sei der bisherige Mittelrückfluss an die Stadt gewährleistet. Blieben die IBC hingegen eine Verwaltungsabteilung der Stadt, wäre nach Ansicht der Kommission der Handlungsspielraum derart eingeschränkt, dass auf Grund der sinkenden Margen im Stromgeschäft Ertragsausfälle für die Stadtkasse zu beklagen wären. Die Werkkommission empfiehlt, eine gemeinderätliche Kommission einzusetzen, welche das Gesetz, den Leistungsauftrag, die Statuten und die Übertragung des Finanz- und Verwaltungsvermögens vertieft prüft.



### 13. Schlussbemerkungen

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Umwandlung der IBC in eine öffentlich-rechtliche Anstalt der richtige Weg ist, um deren Ertragskraft zu erhalten bzw. zu stärken und die Handlungsfreiheit zu vergrössern. Die Überführung der IBC in eine neue Rechtsform dient aber noch einem weiteren Ziel: Arbeitsplätze und Know-how der IBC können dadurch langfristig und nachhaltig im Interesse der Stadt gesichert werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 7. Februar 2005

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### Anhang

- Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC)
- Leistungsauftrag der Stadt Chur an die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC)
- Statuten der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC)



## Aktenauflage

### Unterlagen ab Projekt „liberty“

- Projektauftrag "liberty" vom 17. Januar 2002
- Detailbericht "liberty" vom 7. August 2002
- Nutzwertanalyse "liberty"
- Beschluss Stadtrat (20. Januar 2003)
- Botschaft Stadtrat
- Gesetz über die IBC mit Erläuterungen
- Statuten der IBC
- Leistungsauftrag mit Erläuterung
- Businessplan Status quo und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt vom Januar 2005
- Anlagenbewertung
- Mitbericht zur Botschaft der Werkkommission vom 20. Januar 2005
- Klausurtagungen Stadtrat (Protokolle)
- Bundesgerichtsentscheid Freiburger Elektrizitätswerke
- Bundesgerichtsentscheid Elektrizitätswerke Davos
- Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
- Verordnung über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen
- Amtliche Gesetzessammlung (Kantonales Datenschutzgesetz)
- Bundesgesetz über den Datenschutz
- Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV)

### Unterlagen vor Projekt „liberty“

- Postulat C. Luzzi vom 18. Juni 1998
- Botschaft des Stadtrates (Nr. 19/2000), Protokoll Gemeinderat vom 2. November 2000
- Gesetz, Verordnung und Statuten der IBC AG
- Leistungsvereinbarung der IBC AG
- Bericht und Referenzprojekte PriceWaterhouseCoopers vom 28. März 2000
- Bericht Personalkommission vom 13. September 2000
- Summarische Bewertung und Anlagenverzeichnis vom 14. Februar 2001
- Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden
- Stellungnahme H. Glauser, Energieingenieur vom 9. April 2001
- Bericht gemeinderätliche Vorberatungskommission vom 7. Mai 2001
- Beschlüsse Stadtrat (28. Januar 2002 und 4. März 2002) und Gemeinderat (27. März 2002)
- Bericht R. Tremp an Stadtrat vom 24. Februar 2002



**Stadt Chur**

## **Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz)**

Beschlossen in der Volksabstimmung vom ...

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

|                           |                                                                                                                        |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsform, Name,<br>Sitz | Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Art. 2**

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Aufgaben | <p><sup>1</sup> Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz und den Leistungsauftrag übertragenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die IBC können Energiedienstleistungen erbringen.</p> |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Art. 3**

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eigentumsverhältnisse | <p><sup>1</sup> Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.</p> <p><sup>2</sup> Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.</p> |
|-----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Art. 4**

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsübertragungen | <p><sup>1</sup> Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.</p> |
|---------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<sup>2</sup> Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

#### Art. 5

|                                                     |                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeindekorporation<br>Kraftwerk Chur-Sand<br>(GKC) | Die Übernahme bzw. Verwertung der Energie, welche der Stadt aus der Beteiligung an der GKC zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC und werden über deren Betriebsrechnung abgerechnet. |
|-----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## II. Versorgungsauftrag

### A. Grundsätze der Leistungserbringung

#### Art. 6

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geschäftsgrundsätze | <p><sup>1</sup> Die IBC sind nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen und auf die Entwicklung des Marktes auszurichten.</p> <p><sup>2</sup> Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.</p> |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Art. 7

|                 |                                                                                                                                                                       |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geschäftsgebiet | Die IBC gewährleisten für das Gebiet der Stadt jederzeit die Energie- und Wasserversorgung. Die IBC sind berechtigt, auch ausserhalb dieses Gebietes tätig zu werden. |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Art. 8

|                                  |                                                                                                          |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Wirtschaftliche<br>Zielsetzungen | Die IBC streben einen Unternehmensgewinn an, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden ist. |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### Art. 9

|                                  |                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Natürliche Lebens-<br>grundlagen | Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien. |
|----------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **B. Versorgungsauftrag für die einzelnen Bereiche**

### **Art. 10**

|                      |                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Elektrizität, Erdgas | Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, rationelle und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas. |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Art. 11**

|                  |                                                                  |
|------------------|------------------------------------------------------------------|
| Wasserversorgung | Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser. |
|------------------|------------------------------------------------------------------|

### **Art. 12**

|                            |                                                                                                                 |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Öffentliche<br>Beleuchtung | Die IBC stellen gegen Entgelt eine zweckmässige Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher. |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Art. 13**

|                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Leitungsnetze und<br>Anlagen | <p><sup>1</sup> Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert oder in Gesellschaften eingebracht werden, die nicht mehrheitlich im Eigentum der Stadt stehen.</p> |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### **Art. 14**

|                           |                                                                                                                                                                |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewerbliche<br>Leistungen | Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen ihres Leistungsauftrages gewerbliche Leistungen anbieten. |
|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## **III. Organisation**

### **A. Gemeindebehörden**

#### **Art. 15**

|             |                                                                    |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|
| Gemeinderat | <sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt den IBC den Leistungsauftrag. |
|-------------|--------------------------------------------------------------------|

<sup>2</sup> Die Veräusserung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Jahresbericht sowie von der Jahresrechnung Kenntnis.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

## Art. 16

Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat beschliesst die Statuten. Er kann verbindliche Weisungen erteilen, wenn die IBC den ihr erteilten Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat ist berechtigt, Auskünfte zu verlangen, in alle erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen und die städtische Finanzkontrolle mit zusätzlichen Überprüfungsaufgaben zu betrauen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

<sup>4</sup> Der Stadtrat genehmigt das Budget, den Jahresbericht sowie die Jahresrechnung. Er beschliesst auf Antrag des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung. Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen befreit der Stadtrat die Mitglieder des Verwaltungsrates für die jeweilige Rechnungsperiode von ihrer Verantwortung als Organ der Gemeindeunternehmung.

## B. Verwaltungsrat

### Art. 17

Zusammensetzung,  
Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung.

<sup>2</sup> Das Präsidium sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf Vorschlag des Stadtrates durch den Gemeinderat gewählt. Ein Mitglied des Stadtrates nimmt von Amtes wegen Einsitz. Der Verwaltungsrat konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt und endet mit jener der städtischen Behörden. Die Wiederwahl ist zulässig.

## Art. 18

Befugnisse und  
Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes und des Leistungsauftrages der Stadt die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen der Personalverordnung fest.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat legt die Gebühren und den Preisrahmen für angebotene Leistungen fest. Art. 15 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

## Art. 19

Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrages erforderlichen Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 16 Abs. 4 abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

**C. Geschäftsleitung**

## Art. 20

Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung.

## Art. 21

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung stellt das Personal ein.

## Art. 22

|                   |                                                                                                        |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Finanzkompetenzen | Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen des Leistungsauftrages über das vom Stadtrat genehmigte Budget. |
|-------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**D. Rechnungsprüfung**

## Art. 23

|                 |                                                                                                                            |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Revisionsstelle | Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Art. 24

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Durchführung | <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich nach dem Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und die Bilanz.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle berichtet dem Stadtrat umgehend über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt die Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder die Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden einhalten.</p> <p><sup>3</sup> Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung gravierende Mängel oder Verstösse gegen das Gesetz fest, meldet sie dies umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Stadtrat.</p> |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**IV. Personal**

## Art. 25

|                       |                                                                                                      |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anstellungsverhältnis | Die Anstellungsbedingungen des Personals der IBC richten sich nach der Personalverordnung der Stadt. |
|-----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Art. 26

|                     |                                                                                                                                 |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berufliche Vorsorge | Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionsversicherung der Stadt an. |
|---------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## V. Grundsätze der Finanzierung

### A. Allgemeines

#### Art. 27

- Gebühren und Preise
- <sup>1</sup> Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.
  - <sup>2</sup> Hoheitliche Leistungen werden durch Gebühren, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

### B. Gebühren

#### Art. 28

- Gebührenpflichtige Leistungen
- Die IBC erheben Gebühren für:
- a) Anschluss an ihre Versorgungsanlagen (Anschlussgebühren),
  - b) Benutzung ihrer Versorgungsanlagen (Benutzungsgebühren),
  - c) Bezug von Energie und Wasser (Liefergebühren) sowie für
  - d) Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit (Verwaltungsgebühren).

#### Art. 29

- Bemessung
- <sup>1</sup> Die Anschluss-, Benutzungs- sowie Liefergebühren unterliegen grundsätzlich dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.
  - <sup>2</sup> Mit den Gebühren für Energie und Wasser darf ein Gewinn erzielt werden.
  - <sup>3</sup> Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

#### Art. 30

- Vertragliche Regelung
- Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen das Entgelt für die Leistungen vertraglich zu regeln.

## Art. 31

|                   |                                                                                                                   |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungsstellung | Die geschuldeten Gebühren sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen. |
|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**C. Preise**

## Art. 32

|                                     |                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Übergang von<br>Gebühren zu Preisen | Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 15 Abs. 4 bleibt vorbehalten. |
|-------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Art. 33

|                 |                                                                                                                                                                        |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Preisstrukturen | Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen. |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**D. Rechnungslegung und Finanzierung**

## Art. 34

|                 |                                                                                           |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechnungslegung | Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirk-samen Controllings. |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

## Art. 35

|                      |                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konzessionsgebühr,   | <sup>1</sup> Die IBC bezahlen der Stadt eine Konzessionsgebühr.                                                                                                                          |
| Leistungsverrechnung | <sup>2</sup> Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für öffentliche Beleuch-tung und für öffentliche Brunnen sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden in Rechnung gestellt. |

## Art. 36

|          |                                                                                                                 |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Darlehen | Die von der Stadt eingebrachte Sacheinlage ist als Darlehen zu verzin-sen. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest. |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## VI. Rechtspflege, Vollzug

### Art. 37

- Rechtspflege <sup>1</sup> Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.
- <sup>2</sup> Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

### Art. 38

- Vollzug <sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.
- <sup>2</sup> Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 39

- Datenaustausch Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes und der Leistungsvereinbarung notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

### Art. 40

- Eröffnungsbilanzen Die Eröffnungsbilanz entspricht den am 1. Januar ..... geltenden Buchwerten.

### Art. 41

- Überführung der Anstellungsverhältnisse Das Personal der IBC ist nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich-rechtlich durch die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC anzustellen.

Art. 42

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über den Bezug und die Abgabe von Erdgas vom 4. Dezember 1988<sup>1</sup> wird aufgehoben.

Art. 43

Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Churer Rechtsbuch 821

<sup>2</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... auf den ... in Kraft gesetzt.



**Stadt Chur**

## **Leistungsauftrag**

der **Stadt Chur**, gesetzlich handelnd durch den Gemeinderat,

an die

**Industriellen Betrieben der Stadt Chur (IBC)**, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, gesetzlich handelnd durch den Verwaltungsrat.

### **Ingress**

Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) erteilt der Gemeinderat den IBC nachfolgenden Leistungsauftrag.

### **Art. 1 Übertragung des Versorgungsauftrages**

<sup>1</sup> Die Stadt beauftragt die IBC auf ihrem Siedlungsgebiet gewerbsmässig die Versorgung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und mit Wasser zu betreiben sowie die erforderlichen Anlagen zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Die IBC wirken im Rahmen ihrer Tätigkeit am Vollzug der durch Gesetze oder Behördenbeschlüsse übertragenen Aufgaben mit. Die Mitwirkung bezieht sich namentlich auf die Erschliessungsplanung, die Pflicht zur Elektrizitäts- und Wasserversorgung des Siedlungsgebiets und zur Trinkwasserversorgung in Notlagen.

### **Art. 2 Pflichten der IBC**

<sup>1</sup> Die IBC verpflichten sich, alle Bezügerinnen und Bezüger von Energie und Wasser auf dem Siedlungsgebiet der Stadt sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht zu versorgen. Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund ausserordentlicher Ereignisse wie Versorgungsstörungen, Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Strom- oder Wasserknappheit sowie höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Die IBC übernehmen die durch die Stadt eingegangenen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen für Elektrizität, Erdgas und Wasser.

<sup>3</sup> Die Vertragsparteien können das Erbringen weiterer Leistungen gegen Entgelt vereinbaren.

<sup>4</sup> Die IBC stellen sicher, dass die Netz-, Leitungs- und Anlagepläne jederzeit den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

### **Art. 3** Benutzung von öffentlichem Grund, Koordinationspflicht

<sup>1</sup> Die IBC sind berechtigt, den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet für den Bestand, die Erstellung und den Unterhalt ihrer Anlagen zu nutzen.

<sup>2</sup> Die IBC sind verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund mit der Stadt zu koordinieren. Insbesondere zur Koordination von geplanten Bauvorhaben finden zwischen den Parteien regelmässig Besprechungen unter Beizug aller den öffentlichen Grund beanspruchenden Netz-, Leitungs- und Anlageneigentümer statt. Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit der Stadt zu bestimmen. Die Koordination beinhaltet zudem eine Regelung über die Kostentragung.

### **Art. 4** Ausführung von Bauvorhaben auf öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Arbeiten der IBC im Bereich von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen sind nach den Weisungen der Stadt auszuführen. Strassen, Trottoirs und Plätze, welche die IBC oder von ihr beauftragte Dritte für die Erstellung und den Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchen, sind auf Kosten der IBC wieder in den vorherigen Zustand zu versetzen. Die IBC informieren die Stadt über ihre Projekte und die notwendigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten, sobald solche bekannt sind.

<sup>2</sup> Bei Erstellung, Ausbau und Unterhalt von öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen durch die Stadt sind die IBC berechtigt, gleichzeitig die erforderlichen Netze, Leitungen und Anlagen zur Versorgung mit Elektrizität, Erdgas und Wasser zu erstellen sowie bestehende zu sanieren. Werden durch Arbeiten im Auftrag der Stadt im Bereich von öffentlichem Grund Netze, Leitungen oder Anlagen der IBC in Mitleidenschaft gezogen, so sind die Kosten für die Beseitigung der Schäden von der Stadt zu übernehmen. Die Stadt informiert die IBC über ihre Projekte, sobald solche bekannt sind.

## **Art. 5 Festlegen der Versorgungsgrundsätze und Tarife**

Der Verwaltungsrat der IBC erlässt im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes allgemeine Geschäftsbedingungen und Tarife für den Anschluss an die Versorgungsanlagen, die Benutzung der Versorgungsanlagen, die Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser sowie für ihre Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

## **Art. 6 Öffentliche Beleuchtung**

Die IBC sind verpflichtet, die öffentliche Beleuchtung im Siedlungsgebiet der Stadt zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einzelheiten werden vertraglich vereinbart.

## **Art. 7 Öffentliche Brunnen**

Die Stadt erteilt den IBC den Auftrag, die öffentlichen Brunnen in ihrem Siedlungsgebiet anzuschliessen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Einzelheiten werden vertraglich vereinbart.

## **Art. 8 Brandbekämpfung und Notwasserversorgung**

<sup>1</sup> Die Wasserzuleitung zum Zweck der Brandbekämpfung erfolgt über die Hydranten, welche an das Verteilnetz der IBC angeschlossen sind. Die IBC legen in Absprache mit der Stadt die Standorte der Hydranten fest und sind für das Sicherstellen ihres Zugangs verantwortlich. Für den Anschluss und den Unterhalt der Hydranten sowie deren Wasserzuleitungen sind ebenfalls die IBC zuständig.

<sup>2</sup> Für ihre Leistungen im Zusammenhang mit den Hydranten und deren Wasserzuleitungen sowie für Feuerwehrrübungen werden die IBC gemäss separatem Vertrag entschädigt.

<sup>3</sup> Die IBC stellen die Notwasserversorgung gemäss übergeordnetem Recht sicher.

## **Art. 9 Übertragung und Bewirtschaftung der Energiebeteiligungen der Stadt**

<sup>1</sup> Die Stadt überträgt den IBC ihre Beteiligung an der Swiss Mountain Power (SMOP) und an der Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG (EBRAG) mit allen Rechten und Pflichten. Die IBC üben die Aktionärsrechte nach eigenem unternehmerischem Ermessen aus.

<sup>2</sup> Die Stadt überträgt den IBC die Bezugsrechte und –pflichten gegenüber der Gemeinde-korporation Chur-Sand (GKC) sowie den bisher wahrgenommenen Betriebsführungsauftrag. Die Zustimmung der GKC bleibt vorbehalten. Die Einzelheiten und das Entgelt werden vertraglich vereinbart und können von den Parteien unabhängig vom Leistungsauftrag geändert oder aufgehoben werden.

## **Art. 10 Weitere Leistungen**

- <sup>1</sup> Die Stadt kann die IBC mit der Erbringung weiterer Leistungen (z.B. technische Einrichtungen bei speziellen Anlässen) gegen Entgelt beauftragen.
- <sup>2</sup> Die IBC liefern der Stadt das notwendige Wasser für die Reinigung von Strassen, Trottoirs, Plätzen, Anlagen und Kanalisation.
- <sup>3</sup> Die Einzelheiten zu den Leistungen und zum Entgelt werden vertraglich vereinbart.

## **Art. 11 Datenaustausch, Zutrittsrecht**

- <sup>1</sup> Die Stadt und die IBC stellen die notwendigen Einwohnerdaten gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung. Die Stadt unterrichtet die IBC über eingegangene Baugesuche und gewährt ihr Einblick in die Baugesuchspläne.
- <sup>2</sup> Die Vertragsparteien stellen sich die Daten zur Vermessung und zum Leitungskataster gegenseitig und unentgeltlich zur Verfügung, sofern sie nicht speziell aufgearbeitet werden müssen.
- <sup>3</sup> Das Zutrittsrecht von Mitarbeitenden der Stadt zu den Anlagen der Energie und der Wasserversorgung sowie zu den Anlagen der städtischen Informatik und Telefonie ist nach Absprache mit den IBC jederzeit zu gewährleisten.

## **Art. 12 Nutzung der Infrastruktur der IBC durch die Stadt**

Die Stadt ist berechtigt, im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie die Infrastrukturanlagen der IBC sofern notwendig zu nutzen. Für die Stadt fallen dabei keinerlei Leitungs-, Trasse- oder Nutzungsgebühren usw. an. Die Nutzung von Teilen der Trafostationen und anderer Infrastrukturanlagen im Zusammenhang mit Informatik und Telefonie ist ebenfalls ohne Kostenfolgen für die Stadt.

## **Art. 13 Bezug von Informatik- und Telefoniedienstleistungen**

Die IBC beziehen sämtliche Informatik- und Telefondienstleistungen vom Amt für Telematik der Stadt. Es gilt die gleiche Informatik Strategie und die gleiche Zuständigkeitsregelung für alle Informatik- und Telefoniebelange (Beschaffung, Projektierung, Dienstleistungen, Leasing usw.) wie für die restliche Stadtverwaltung. Der Einbezug von externen Informatikdienstleistern bleibt ausschliesslich dem Amt für Telematik vorbehalten.

**Art. 14** Finanzielles, Konzessionsgebühr

Die finanziellen Folgen aus den gegenseitigen Rechten und Pflichten gemäss vorliegendem Leistungsauftrag sowie die Vereinbarungen über Konzessionsgebühren und Darlehen werden vertraglich geregelt.

**Art. 15** Inkrafttreten

Der Leistungsauftrag tritt gleichzeitig mit dem IBC-Gesetz in Kraft.

Chur,

Für die Stadt Chur:  
Der Gemeinderat

Für die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC:  
Der Verwaltungsrat



## **Statuten der Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Statuten)**

Beschlossen vom Stadtrat am ...

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**

|                           |                                                                                                                        |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechtsform, Name,<br>Sitz | Die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. |
|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

#### **Art. 2**

|       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck | <p><sup>1</sup> Die IBC sind zur Versorgung der Bevölkerung der Stadt mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser verpflichtet. Sie versorgen die Kundinnen und Kunden sicher, ausreichend, wirtschaftlich und umweltgerecht mit Energie und Wasser. Sie erbringen bei Bedarf Energiedienstleistungen. Die IBC erstellen und unterhalten die notwendigen Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Die IBC können ihre Aktivitäten auf weitere Tätigkeitsgebiete ausdehnen, insbesondere um neue Technologien in der Energieversorgung zu nutzen und um Dritten Dienstleistungen wie Piktettdienst, Unterhalt und Betrieb von Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen für Energie sowie Energieberatungen anzubieten.</p> <p><sup>3</sup> Die IBC wirken im Rahmen der Gesetzgebung beim Vollzug von öffentlichen Aufgaben mit.</p> <p><sup>4</sup> Die IBC können mit anderen Unternehmungen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen. Sie können im Rahmen des Gesetzes Grundstücke erwerben oder weiter veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der IBC zu fördern.</p> |
|-------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## II. Organe der Anstalt

### Art. 3

Organe

<sup>1</sup> Die Organe der IBC sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Sie unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.

### A. Verwaltungsrat

#### Art. 4

Zusammensetzung,  
Wahl und Amtsdauer

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer des Verwaltungsrates richten sich nach Art. 17 des Gesetzes.

#### Art. 5

Organisation

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt ein Vizepräsidium. Das Präsidium bezeichnet das Aktuariat, welches nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

#### Art. 6

Befugnisse und  
Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Gesetzes und des Leistungsauftrages mit der Stadt über sämtliche Befugnisse, die nicht durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Überdies ist der Verwaltungsrat insbesondere zuständig für:

- a) den Abschluss der zur Realisierung des Leistungsauftrages notwendigen Verträge,
- b) die Überwachung des Vollzuges seiner Beschlüsse sowie die Einhaltung und Erfüllung des Leistungsauftrages,
- c) die Festlegung der Gebühren und Preise im Rahmen des Gesetzes,
- d) den Erlass einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung,
- e) die Wahl und Organisation der Geschäftsleitung,
- f) den Erlass der Grundsätze für das Rechnungswesen,

- g) die Beschlussfassung über die Übernahme und Kündigung von Garantien, Bürgschaften und ähnlichen Sicherheiten,
- h) die Verabschiedung des Budgets, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden des Stadtrates,
- i) die Verabschiedung des Antrages an den Stadtrat über die Gewinnverwendung,
- k) die Beschlussfassung über die Prozessführung,
- l) die Festlegung der Löhne der Geschäftsleitung.

#### Art. 7

Vertretung nach  
ausser

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat vertritt die IBC gegenüber Dritten und vor Gericht. Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt zusammen mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die IBC.

<sup>2</sup> Für das Tagesgeschäft kann der Verwaltungsrat die Vertretung abweichend von Abs. 1 regeln. Insbesondere kann er den Mitgliedern der Geschäftsleitung der IBC die Vertretungsbefugnis übertragen.

#### Art. 8

Einberufung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im voraus mit der Zustellung der Traktandenliste und der nötigen Unterlagen.

<sup>2</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, die Revisionsstelle oder der Stadtrat können unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

<sup>3</sup> Über nicht traktandierte Gegenstände kann nur beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des beschlussfähigen Verwaltungsrates damit einverstanden sind.

#### Art. 9

Vorsitz,  
Protokollführung

Den Vorsitz des Verwaltungsrates führt das Präsidium, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium. Der Aktuar/die Aktuarin führt das Protokoll.

## Art. 10

Beschlussfähigkeit,  
Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem konkret gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), wenn nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse werden, wenn nicht von einem Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt wird, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das vorsitzende Mitglied hat den Stichentscheid.

## Art. 11

Ausstand

<sup>1</sup> Ein Mitglied des Verwaltungsrates hat bei der Behandlung und Abstimmung über Angelegenheiten gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten.

<sup>2</sup> Überdies hat ein Mitglied des Verwaltungsrates in den Ausstand zu treten, wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, für die es selbst, sein Ehegatte bzw. seine Ehegattin oder Verwandte gemäss Abs. 1 tätig sind, am Ausgang der Verhandlung oder Abstimmung ein privates Interesse haben.

<sup>3</sup> Ist der Ausstand zweifelhaft, entscheidet darüber endgültig der Verwaltungsrat unter Ausschluss der betroffenen Person.

## Art. 12

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das jedem Mitglied des Verwaltungsrates und gleichzeitig dem Stadtrat ausgehändigt wird.

<sup>2</sup> Das Protokoll hält die Beschlüsse und in summarischer Form die wichtigsten Gründe fest, die zum Beschluss geführt haben.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat das Recht, Erklärungen zu Protokoll abzugeben.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist vom vorsitzenden Mitglied und vom Aktuar/von der Aktuarin zu unterzeichnen.

## Art. 13

Recht auf Auskunft  
und Einsicht

<sup>1</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über Angelegenheiten der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt IBC verlangen.

<sup>2</sup> In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen ist die Auskunft über das Präsidium zu verlangen.

<sup>3</sup> Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied die Vorlage von Büchern und Akten beantragen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten.

<sup>4</sup> Weist das Präsidium ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, entscheidet definitiv der Verwaltungsrat.

## Art. 14

Entschädigungen

Der Stadtrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates durch die IBC.

**B. Revisionsstelle**

## Art. 15

Wahl, Aufgaben,  
Kompetenzen

Wahl, Aufgaben und Kompetenzen der Revisionsstelle richten sich nach Art. 23 f. des Gesetzes.

**III. Geschäftsbericht, Geschäftsjahr**

## Art. 16

Geschäftsbericht,  
Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus dem Jahresbericht und der Jahresrechnung zusammensetzt.

<sup>2</sup> Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt Beginn und Ende des Geschäftsjahres fest.

## Art. 17

|                  |                                                                                         |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewinnverwendung | Der Stadtrat fasst auf Antrag des Verwaltungsrates Beschluss über die Gewinnverwendung. |
|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|

**IV. Gründung, Eintrag im Handelsregister**

## Art. 18

|          |                                                                                                               |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gründung | Die Gründung der Anstalt erfolgt mit der Annahme des Gesetzes und durch den Erlass der vorliegenden Statuten. |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Art. 19

|                 |                                                                                                                                                                               |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Handelsregister | Das Präsidium oder das Vizepräsidium und ein weiteres Verwaltungsratsmitglied melden die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt IBC zur Eintragung im Handelsregister an. |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|